KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 1. DEZEMBER 2006
NR. 48
SEITEN 1613–1695

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

1613 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

1614 Medienmitteilung
1616 Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung
1617 Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung

Direktionen

Landammannamt
1619 Medienmitteilung

Bildungs- und Kulturdirektion
1619 Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Sicherheitsdirektion
1619 Schalterschliessung ASSV

Korporationen

Korporation Uri
1620 Medienmitteilung

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen
1621 Kantonsbibliothek Uri

1622 **Eigentumsübertragungen**

1626 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1630 Bauplanauflagen
1632 Fischereirechtliche Bewilligung

Verkehrsbeschränkungen

1632 Altdorf
1633 Bürglen

Submissionen

1633 Arbeitsausschreibungen

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri
1638 Aufruf

Rechtsauskunft

1638 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1638 Gemeinden

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanauflagen Fr. 98.–
(exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

Gesetzgebung

Kanton

1639 Inkraftsetzungen
Verordnung zum Schulgesetz
Änderung
Verordnung über Beiträge des
Kantons an die Volksschulen
Änderung

1640 Kantonales Umweltgesetz
(KUG)

1671 Kantonale Umweltverordnung
(KUV)

1681 Beschluss über den Beitritt
des Kantons Uri zum Konkordat
über den Vollzug von Strafen
und Massnahmen nach dem
Schweizerischen Strafgesetz-
buch und dem Recht der
Kantone der Nordwest- und
Innerschweiz
(Strafvollzugskonkordat)

1682 Konkordat über den Vollzug
von Strafen und Massnahmen
nach dem Schweizerischen
Strafgesetzbuch und dem Recht
der Kantone der Nordwest-
und Innerschweiz
(Strafvollzugskonkordat)

1691 Geschäftsordnung
für den Landrat des Kantons Uri
Änderung

Landeskirchen

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

1692 Verordnung über den kirchlich-
konfessionellen Religions-
unterricht an der kantonalen
Mittelschule Uri

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 13./15. November 2006 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Arthur Zwyssig, Sisikon

1. Mutationen

1.1 Der Landrat nimmt ein Rechtsgutachten über Fragen der Vereinbarkeit eines Landratsmitglieds mit Tätigkeiten am Gericht sowie als Erziehungsrat zur Kenntnis. Die Vereidigung des Nachfolgers von Ezio Frigerio, Altdorf, wird zurückgestellt, bis der Gemeinderat Altdorf rechtskräftig über dessen Nachfolge entschieden hat.

2. Sachgeschäfte

2.1 Das Kantonale Umweltschutzgesetz (KUG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

2.2 Die Kantonale Umweltverordnung (KUV) wird beschlossen.

2.3 Der Beitritt zum Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz wird beschlossen.

2.4 Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats zur Verstärkung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte bei Konkordaten wird beschlossen.

2.5 Der Rechenschaftsbericht über die Kantonsverwaltung in den Jahren 2004 und 2005 wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Der Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2004 und 2005 wird zur Kenntnis genommen.

3. Parlamentarische Vorstösse

3.1 Zur Beratung

- Motion Pia Tresch, Erstfeld, und Ratsmitglieder zur Errichtung einer Ombudsstelle für Personen in Konfliktsituationen vom 14. Juni 2006. Die Antwort des Regierungsrats ist am 29. August 2006 schriftlich erfolgt. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
- Interpellation Tino Gisler, Bürglen, und Ratsmitglieder zu Kosteneinsparungen im Asylbereich auf kantonaler Ebene vom 5. April 2006. Die Antwort des Regierungsrats ist am 3. Oktober 2006 schriftlich erfolgt. In Vertretung des Interpellanten erklärt sich Josef Schuler, Spiringen, von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

- Interpellation Tumasch Cathomen, Bürglen, und Ratsmitglieder zur Vergabe des NEAT-Tunnelbauloses Erstfeld–Amsteg vom 18. September 2006. Die Antwort des Regierungsrats ist am 31. Oktober 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
- Postulat Arthur Zwyssig, Sisikon, und Ratsmitglieder zur Begehbarkeit Seeufer Urnersee durch Aufschüttungen vom 4. April 2006. Die Antwort des Regierungsrats ist am 31. Oktober 2006 schriftlich erfolgt. Das Postulat wird überwiesen.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Interpellation Daniela Bär, Schattdorf, zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform II
- Postulat Oskar Blöchlinger, Altdorf, zur Einsatzkonzeption des Bevölkerungsschutzes im Urner Talboden
- Interpellation Stefan Baumann, Altdorf, zur Konkordats- und Zusammenarbeitsstrategie des Kantons Uri
- Postulat Othmar Zgraggen, Attinghausen, zur Förderung der Zusammenarbeit der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen in der Region Unteres Reusstal und möglichen weiteren Regionen in Uri

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Sechs Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 27. November 2006

Sekretariat des Landrats
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Regierungsrat

Medienmitteilung

E-Government-Strategie Schweiz; Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit von Bund und Kantonen; Stellungnahme

Der Regierungsrat hat zuhanden des Eidgenössichen Finanzdepartements zum Entwurf für eine E-Government-Strategie Schweiz Stellung genommen. Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die Stossrichtung und die Philosophie der Staatsebenen übergreifenden Zusammenarbeit, wie sie in der Strategie entworfen wird. Als moderne Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft ist für die Schweiz ein einfacher, schneller und effizienter Verkehr mit den Behörden und der Verwaltung

ein entscheidender Faktor. E-Government kann nur durch eine verstärkte und koordinierte Zusammenarbeit aller Staatsebenen erfolgreich sein. Der Entwurf der E-Government-Strategie Schweiz und insbesondere der dazugehörige Leistungskatalog entsprechen den Erwartungen des Regierungsrats. Die Fokussierung auf den Verkehr mit Unternehmen und der Behörden untereinander führt zu einer Bündelung der Ressourcen. Die gemeinsame übergreifende Umsetzung trägt dazu bei, dass auch kleinere Kantone und Gemeinden die Chance erhalten, adäquate Lösungen einzuführen. Uri ist als kleiner Kanton auf koordinierte Arbeiten im Bereich E-Government angewiesen, um wirtschaftliche Lösungen zu erreichen. Durch das in der Studie enthaltene Prinzip «Einmal entwickeln – mehrfach anwenden», offene Standards und gegenseitigen Austausch werden die Investitionen auch der kleinen Kantone optimal genutzt.

Gratulation zum Dienstjubiläum

Kajetan Zurfluh, Altdorf, Revisor bei der Finanzkontrolle, erfüllt am 31. Dezember 2006 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Kajetan Zurfluh zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienst des Kantons.

Klares Ja zu Familienzulagen als klarer Auftrag für die Urner Regierung

Das Schweizer Volk hat am vergangenen Sonntag, 26. November, mit 68 Prozent ein eindeutiges Votum zugunsten der Harmonisierung der Familienzulagen abgegeben. Der Regierungsrat wertet dies als klaren Auftrag, dass der Volksauftrag rasch ausgeführt wird. Er ist bestrebt, das Anliegen möglichst schnell umzusetzen. Gleichzeitig will der Regierungsrat die Anliegen der vom Landrat im Januar 2006 überwiesenen Motion Pia Tresch aufnehmen und in die Revision des Gesetzes und der Verordnung über die Familienzulagen einfliessen lassen. Damit sollen die Vorgaben des Bundesrechts umgesetzt und eine Anpassung an die Urner Rechtsprechung sowie an die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen vorgenommen werden.

Altdorf, 21./28. November 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Eidgenössische Volksabstimmung vom 26. November 2006

						1. Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas						2. Bundesgesetz über die Familienzulagen					
Gemeinden	BfS-Nr.	Stimmberechtigte	Anteil Frauen	Ausland-Schweizer/in	Brieflich Stimmende[1]	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Altdorf	1201	6'133	3'217	75	2'021	2'363	21	23	2'319	1'330	989	2'372	13	24	2'335	1'629	706
Andermatt	1202	946	467	12	279	381	4	4	373	155	218	382	2	4	376	247	129
Attinghausen	1203	1'123	555	10	329	410	2	1	407	137	270	411	2	1	408	307	101
Bauen	1204	139	68	2	51	62	0	0	62	33	29	63	1	0	62	46	16
Bürglen	1205	2'916	1'417	21	832	1'048	10	8	1'030	403	627	1'057	10	8	1'039	725	314
Erstfeld	1206	2'742	1'402	22	996	1'140	8	20	1'112	477	635	1'136	9	20	1'107	776	331
Flüelen	1207	1'357	698	12	379	483	3	10	470	204	266	484	5	10	469	304	165
Göschenen	1208	371	192	5	99	147	1	1	145	47	98	147	1	2	144	101	43
Gurtnellen	1209	497	254	4	108	158	2	1	155	53	102	141	0	0	141	107	34
Hospental	1210	186	94	11	104	116	1	1	114	43	71	119	0	1	118	78	40
Isenthal	1211	388	180	9	109	120	0	0	120	50	70	122	0	0	122	101	21
Realp	1212	137	71	2	47	59	0	0	59	33	26	59	0	0	59	42	17
Schattdorf	1213	3'600	1'791	20	1'114	1'352	14	13	1'325	556	769	1'359	8	13	1'338	940	398
Seedorf	1214	1'216	607	7	335	432	4	1	427	194	233	430	2	1	427	299	128
Seelisberg	1215	474	242	11	139	200	3	2	195	68	127	198	4	2	192	111	81
Silenen	1216	1'585	771	20	336	450	3	6	441	141	300	452	2	6	444	290	154
Sisikon	1217	283	143	7	100	123	3	1	119	57	62	123	0	1	122	90	32
Spiringen	1218	670	311	8	144	196	2	0	194	31	163	194	1	0	193	122	71
Unterschächen	1219	529	245	13	178	205	5	1	199	45	154	201	3	1	197	132	65
Wassen	1220	359	181	7	113	169	2	1	166	45	121	169	3	1	165	112	53
Total		25651	12906	278	7813	9614	88	94	9432	4102	5330	9619	66	95	9458	6559	2899
						Stimmbeteiligung			37.48 %			Stimmbeteiligung			37.50 %		

[1] Anzahl Stimmausweise, die den Gemeiden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen (eidgenössisch und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Standeskanzlei Uri

Kantonale Volksabstimmung vom 26. November 2006

Gemeinden	BfS-Nr.	Stimm-berechtigte	Anteil Frauen	Brieflich Stimmende [1]	1. Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG)						2. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)						3. Änderung der Verfassung des Kantons Uri (betreffend eingetragene Partnerschaft)					
					Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Altdorf	1201	6'058	3'194	2'021	2'245	91	22	2'132	1'808	324	2'234	95	22	2'117	1'631	486	2'226	92	23	2'111	1'417	694
Andermatt	1202	946	467	279	353	12	0	341	299	42	343	17	0	326	236	90	349	18	0	331	218	113
Attinghausen	1203	1'113	550	329	374	23	1	350	275	75	371	22	1	348	236	112	376	17	1	358	184	174
Bauen	1204	139	68	51	61	4	0	57	50	7	60	4	0	56	39	17	60	5	0	55	35	20
Bürglen	1205	2'895	1'408	832	969	40	9	920	704	216	942	53	7	882	576	306	954	45	9	900	473	427
Erstfeld	1206	2'720	1'388	996	1'076	55	17	1'004	819	185	1'065	77	16	972	696	276	1'070	79	17	974	568	406
Flüelen	1207	1'345	691	379	451	14	9	428	332	96	452	18	9	425	285	140	453	19	9	425	252	173
Göschenen	1208	366	189	99	141	8	2	131	109	22	141	9	1	131	80	51	142	3	1	138	79	59
Gurtnellen	1209	493	254	108	137	5	2	130	92	38	134	8	0	126	64	62	134	4	0	130	71	59
Hospental	1210	186	94	104	107	11	1	95	70	25	106	10	1	95	53	42	106	11	1	94	53	41
Isenthal	1211	379	175	109	104	3	0	101	72	29	103	7	0	96	56	40	104	8	0	96	45	51
Realp	1212	135	69	47	57	0	0	57	51	6	56	2	0	54	44	10	56	0	0	56	48	8
Schattdorf	1213	3'580	1'781	1'114	1'262	57	14	1'191	906	285	1'247	70	14	1'163	801	362	1'264	65	14	1'185	663	522
Seedorf	1214	1'209	607	335	400	14	0	386	318	68	400	21	0	379	277	102	407	20	0	387	237	150
Seelisberg	1215	463	235	139	184	14	2	168	128	40	180	16	2	162	113	49	182	15	2	165	97	68
Silenen	1216	1'565	759	336	419	16	5	398	294	104	411	19	5	387	255	132	413	12	6	395	224	171
Sisikon	1217	276	140	100	117	4	1	112	92	20	116	10	1	105	72	33	116	5	1	110	57	53
Spiringen	1218	662	308	144	181	7	0	174	126	48	180	9	0	171	103	68	181	6	0	175	59	116
Unterschächen	1219	516	239	178	157	13	1	143	93	50	150	14	1	135	58	77	152	9	1	142	60	82
Wassen	1220	352	177	113	155	10	2	143	106	37	153	11	2	140	84	56	153	12	2	139	73	66
Total		25398	12793	7813	8950	401	88	8461	6744	1717	8844	492	82	8270	5759	2511	8898	445	87	8366	4913	3453
					Stimmbeteiligung 35.24 %						Stimmbeteiligung 34.82 %						Stimmbeteiligung 35.03 %					

[1] Anzahl Stimmausweise, die den Gemeiden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen (eidgenössisch und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Standeskanzlei Uri

Kantonale Volksabstimmung vom 26. November 2006

Gemeinden	BfS-Nr.	Stimm-berechtigte	Anteil Frauen	Brieflich Stimmende [1]	4. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare						5. Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)					
					Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein	Stimmende	leer	ungültig	gültige Stimmen	Ja	Nein
Altdorf	1201	6'058	3'194	2'021	2'230	86	22	2'122	1'365	757	2'252	84	22	2'146	1'647	499
Andermatt	1202	946	467	279	349	16	0	333	203	130	351	17	0	334	250	84
Attinghausen	1203	1'113	550	329	378	19	1	358	172	186	380	19	1	360	276	84
Bauen	1204	139	68	51	61	4	0	57	37	20	60	5	0	55	45	10
Bürglen	1205	2'895	1'408	832	970	40	7	923	458	465	958	40	7	911	626	285
Erstfeld	1206	2'720	1'388	996	1'075	75	17	983	542	441	1'071	66	17	988	695	293
Flüelen	1207	1'345	691	379	454	17	9	428	250	178	457	16	9	432	302	130
Göschenen	1208	366	189	99	142	5	1	136	72	64	141	12	2	127	85	42
Gurtnellen	1209	493	254	108	134	6	0	128	65	63	135	6	0	129	84	45
Hospental	1210	186	94	104	107	10	1	96	48	48	106	11	1	94	57	37
Isenthal	1211	379	175	109	103	5	0	98	42	56	107	4	0	103	67	36
Realp	1212	135	69	47	57	0	0	57	46	11	56	0	0	56	49	7
Schattdorf	1213	3'580	1'781	1'114	1'268	67	14	1'187	633	554	1'256	58	14	1'184	809	375
Seedorf	1214	1'209	607	335	408	16	0	392	230	162	397	12	0	385	315	70
Seelisberg	1215	463	235	139	179	18	2	159	90	69	181	18	2	161	122	39
Silenen	1216	1'565	759	336	415	15	5	395	213	182	418	14	5	399	274	125
Sisikon	1217	276	140	100	117	2	1	114	58	56	118	6	1	111	94	17
Spiringen	1218	662	308	144	184	6	0	178	57	121	181	4	0	177	113	64
Unterschächen	1219	516	239	178	153	8	1	144	53	91	153	13	1	139	84	55
Wassen	1220	352	177	113	154	10	2	142	66	76	156	10	2	144	95	49
Total		25398	12793	7813	8938	425	83	8430	4700	3730	8934	415	84	8435	6089	2346
					Stimmbeteiligung		35.19 %				Stimmbeteiligung		35.18 %			

[1] Anzahl Stimmausweise, die den Gemeiden brieflich zugestellt wurden, unabhängig davon, ob zu allen (eidgenössisch und kantonal) oder nur zu einzelnen Vorlagen gestimmt oder gewählt wurde.

Allfällige Beschwerden sind **innert drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Standeskanzlei Uri

Direktionen

Landammannamt

Medienmitteilung

Tag der offenen Tür im Rathaus Altdorf am 2./3. Dezember

Im Foyer des Rathauses ist noch bis am 14. Dezember 2006 während der Bürozeiten die Ausstellung «200 Jahre Rathaus» zu sehen. Am Wochenende des 2./3. Dezembers finden Tage der offenen Tür statt. Jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr können interessierte Besucherinnen und Besucher die Gelegenheit nutzen, das Rathaus unter fachkundiger Führung zu besichtigen. Auch die Mitglieder des Regierungsrats haben sich zur Verfügung gestellt, ihre «Führungsaufgaben» einmal in nicht alltäglicher Art und Weise wahrzunehmen.

Die Ausstellung im Rathaus blickt auf die bewegte Geschichte des Gebäudes und der Personen zurück, die darin arbeiten. Nach dem verheerenden Dorfbrand von Altdorf 1799 konnte das auf den Ruinen neu erbaute Rathaus in Altdorf am 5. Oktober 1806 Aufrichte feiern. Im Rathaus sind auch zahlreiche Kunstgegenstände zu sehen. Im Bannersaal sind zahlreiche wertvolle alte Schlachten- und Landesbanner ausgestellt. Zur Ausstellung ist auch ein neuer Flyer über die Kunst im Rathaus erschienen.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Im Auftrag des Landammannamts
Der Informationsbeauftragte: Adrian Zurfluh

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri

Öffnungszeiten am 9. Dezember 2006 (nach Mariä Empfängnis)

Am Vormittag bleiben Lesesaal und Schalter geschlossen.
Am Nachmittag (14.00 bis 16.00 Uhr) ist die Freihandausleihe geöffnet.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Sicherheitsdirektion

Schalterschliessung ASSV

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr bleibt, infolge Aus- und Weiterbildung des Personals, am Mittwoch, 13. Dezember 2006, nachmittags, geschlossen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Korporationen

Korporation Uri

Medienmitteilung

Viehauftrieb Urner Alpen

Einzelne Urner Alpen haben Schwierigkeiten genügend Vieh zur Sömmerung zu erhalten. Dieser Problematik will sich die Korporation Uri, als Grundbesitzerin der meisten Alpen im Kanton Uri, annehmen. Was sind die Gründe im Einzelfall? Wieso wird Urner Vieh ausserkantonal gesömmert? Um über diese Thematik zu diskutieren, wurde in einer Diskussionsrunde darüber diskutiert. Daran teil nahmen Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und des Bauernverbandes sowie direktbetroffene Alpgenossenschafter. Am 21. November fand diese Sitzung statt.

Die Diskussion zeigte, dass die Gründe, welche zu einer ausserkantonalen Sömmerung von einheimischem Vieh führen, vielfältig sind. Es gibt nicht einen wesentlichen Grund. Zudem sind regionale Unterschiede vorhanden.

Gründe, welche sich negativ auswirken können, sind folgende: Zum Teil schlechtes Management von Alpbetrieben, frühere Alpfahrt in benachbarten Kantonen, mangelnde Erschliessungen, Pflichtstunden, weniger Landwirtschaftsbetriebe, weniger Vieh, grössere Heimbetriebe, überalterte Bevölkerung, weniger landwirtschaftliches Kulturland, Strukturwandel in der Landwirtschaft allgemein.

Für die Urner Landwirte ist es wichtig, dass sie ihr Vieh möglichst früh im Jahr zur Sömmerung geben können. Es ist ein Ziel der Korporation Uri, dass Urner Kühe und Rinder vorwiegend im Kanton Uri gesömmert werden.

Um dies zu erreichen, wurden verschiedene Massnahmen diskutiert. Allgemein war man sich einig, dass die Attraktivität der Urner Alpen hoch sein muss, weil man in Konkurrenz zu den Nachbarkantonen steht. Die Zusammenarbeit mit dem Tourismus ist zu fördern. Die finanziellen Mittel sind gezielt einzusetzen. Strategische Entscheidungen sind von Region zu Region nötig. Innovative Ideen und Projekte sind zu unterstützen.

Altdorf, 27. November 2006

Im Auftrag des Engeren Rats
der Korporation Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zgraggen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

Kantonsbibliothek Uri Stiftung

Neu: Jahresabonnement für Erwachsene ab 1. Januar 2007

Der Stiftungsrat der Kantonsbibliothek Uri Stiftung hat an der ordentlichen Sitzung vom 30. März 2006 aufgrund der finanziellen Situation der Kantonsbibliothek Uri beschlossen, ein Jahresabonnement für Erwachsene für die Ausleihe von Medien einzuführen sowie die Gebühr für Einzelausleihe zu erhöhen.

Das Jahresabonnement wird ab 1. Januar 2007 für Erwachsene eingeführt und kostet Fr. 40.–. Es gilt für alle Medienarten und bietet die Möglichkeit, während 12 Monaten so viel und so oft Bücher und andere Medien zu entleihen, wie der Kunde oder die Kundin gerade möchte. Wie bisher können jedoch maximal 15 Medien auf einem Benutzerausweis auf einmal belastet sein. Eine Einzelausleihe ist weiterhin möglich. Sie kostet ab 1. Januar 2007 neu Fr. 4.– pro Medium.

Kinder und Jugendliche (bis 18) bezahlen für die Ausleihe von Medien nach wie vor nichts. Studierende und Lernende (bis 26) können ebenfalls gratis Medien ausleihen. Allerdings wird bei jedem Ausleihvorgang ein Schüler- oder Studentenausweis verlangt. Die Einschreibegebühr wird beibehalten: Fr. 2.– für Kinder, Jugendliche, Lernende und Studierende; Fr. 5.– für Erwachsene.

Ausleihgebühren ab 1. Januar 2007 im Überblick

Erwachsene	Jahresgebühr	Fr. 40.–
Erwachsene	Einzelausleihe	Fr. 4.–
Kinder/Jugendliche (bis 18)	Einzelausleihe	gratis
Lernende/Studierende (bis 26)	Einzelausleihe	gratis

Verlängerungsgebühren ab 1. Januar 2007 im Überblick

Erwachsene	mit Jahresgebühr	gratis
Erwachsene	mit Einzelausleihe	Fr. 4.–
Kinder/Jugendliche (bis 18)		gratis
Lernende/Studierende (bis 26)		gratis

Altdorf, 1. Dezember 2006 Kantonsbibliothek Uri Stiftung

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: D2285.1201, 2'081 m^2, Plan Nr. 54, Kornrüti, Baurecht für Industriehalle, auf 50 Jahre, zulasten Grundstück Nr.: 1116.1201

Veräusserin:
Schlosserei Trögli AG, Industriestrasse, 6460 Altdorf

Erwerber:
Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
11. Mai 2005

Andermatt

Grundstück Nr.: 578.1202, 587 m^2, Plan Nr. 7, Wiler, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserin:
Russi Immobilien, 6490 Andermatt: Russi-Röhner Alfred, Oberalpstrasse 47, 6490 Andermatt; Erben des Russi-Danioth Kasimir; Erben des Russi-Hitz Anton; Erben des Russi-Berther Josef

Erwerber:
Russi-Känzig Anton, Oberalpstrasse 59, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
Diverse

Andermatt

Grundstück Nr.: S1137.1202, Sonderrecht an Garage Nr. 6. G6 (rot), $^{2,5}/_{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 579.1202

Veräusserin:
Russi Immobilien, 6490 Andermatt: Russi-Röhner Alfred, Oberalpstrasse 47, 6490 Andermatt; Erben des Russi-Danioth Kasimir; Erben des Russi-Hitz Anton; Erben des Russi-Berther Josef

Erwerber:
Russi-Känzig Anton, Oberalpstrasse 59, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
Diverse

Andermatt

Grundstück Nr.: M1615.1202, Autoeinstellplatz Nr. 18, 1/11 Miteigentum an Grundstück Nr.: S1597.1202

Veräusserer:
Arnold Roger, Breiti 2, 6487 Göschenen

Erwerberin:
Arnold-Simmen Regina, Parkstrasse 5, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
5. November 1993

Andermatt

Grundstück Nr.: M2350.1202, Autoeinstellplatz Nr. 9, 1/11 Miteigentum an Grundstück Nr.: 1069.1202

Veräusserin:
Interessengemeinschaft Unterwyler, 6490 Andermatt: Zehnder-Widmer Adrian und Dorothea, Kirchenfeldstrasse 1, 5722 Gränichen; Russi-Röhner Alfred und Ursula, Oberalpstrasse 47, 6490 Andermatt; Steinegger-Wipfli Franz und Wipfli Steinegger Ruth, Höhenstrasse 19, 6454 Flüelen; Wieland Heinz, Eichhörnliweg 39, 5734 Reinach; Venzin-Furger Doris, Betschartmatte 41, 6460 Altdorf; Eppler Irmengard, Sonnenstrasse 3, D-72458 Albstadt-Ebingen; Erben des Venzin-Russi Josef

Erwerber:
Walker-Baumann Josef und Irma, Oberalpstrasse 29, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:
22. August 2005

Erstfeld

Grundstück Nr.: 824.1206, 4'612 m², Plan Nr. 44, Oberwiler, geschlossener Wald

Veräusserer:
Erben des Gisler-Gisler Jost

Erwerber:
Püntener-Zgraggen Robert und Zgraggen Püntener Karin, Unterdorf 7, 8915 Hausen am Albis

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
1. November 1976, 13. Dezember 1997

Gurtnellen

Grundstück Nr.: 81.1209, 552 m², Plan Nr. 6, Rüti, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 82.1209, 421 m², Plan Nr. 6, Rüti, Acker, Wiese, geschlos-

sener Wald; Grundstück Nr.: 83.1209, 16'293 m², Plan Nr. 6, Rüti, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 88.1209, 40'681 m², Plan Nr. 6, Rüti, Acker, Wiese, Strasse, Weg, geschlossener Wald, Bach, Kanal, Geröll, Sand, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserer:
Erben des Gisler-Wyrsch Albert

Erwerber:
Gisler-Marty Albert, Efibach 48, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
11. März 2005

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2348.1213, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenräume, 340/1000 Miteigentum an Grundstück Nr.: 354.1213

Veräusserer:
Erben des Gisler-Schuler Martin

Erwerber:
Gisler Urs, Langgasse 25, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
18. Januar 2006

Seelisberg

Parzelle von 203 m², ab Grundstück Nr.: 503.1215, Plan Nr. 19, Lätten, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, zu Grundstück Nr.: 502.1215, Plan Nr. 19, Lätten, Schwanden, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Weide

Veräusserer:
Truttmann-Käslin Georg, Ridlistrasse 9, 6375 Beckenried

Erwerber:
Huser-Infanger Eduard, Bergweg 4, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:
23. Februar 1990, 11. Mai 1993

Silenen

Grundstück Nr.: 793.1216, 575 m², Plan Nr. 19, Neuengaden, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:
Baumann Peter, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen; Baumann-Furrer Ursula, Krebsriedgasse 7, 6460 Altdorf

Erwerber:
Jauch-Loretz Rolf und Antonia, Neuengaden 12, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
10. Dezember 1986

Spiringen

Grundstück Nr.: D878.1218, 95 m², Plan Nr. 9, Argseeli, Gadenhaus mit Schweinestallanbau, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 3.1218

Veräusserer:
Imholz-Arnold Nikolaus, Schnydermätteli, 6464 Spiringen; Imholz Bruno, Brunnenbergli/Schnydermätteli, 6464 Spiringen

Erwerber:
Kempf-Arnold Anton, Ribistutz, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
9. Juni 1998

Unterschächen

Grundstück Nr.: D454.1219, 56 m², Plan Nr. 17, Chäsgädmeren, Baurecht für Wohnhaus, auf 30 Jahre, zulasten Grundstück Nr.: 1024.1219, Gesamteigentumsanteile

Veräusserer:
Schuler Leonz, Alters- und Pflegeheim Gosmergartä, 6463 Bürglen; Erben des Schuler Alexander

Erwerber:
Schuler Joder, Mattenstrasse 31, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
22. Mai 1989, 2. Januar 1992, 17. Februar 1993

Wassen

Grundstück Nr.: 934.1220, 5'051 m², Plan Nr. 11, Plan Nr. 2, Hundschupfen, geschlossener Wald, Bach, Kanal

Veräusserer:
Gamma-Mattli Marzell und Irma, Casa Miralago, 6573 Magadino

Erwerberin:
Mattli AG, Gotthardstrasse, 6484 Wassen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:
24. Juni 1949, 12. März 1957

Altdorf, 1. Dezember 2006 Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 225 vom 20. November 2006, Seite 15

13. November 2006

Glasmontage, Demir,
in Altdorf UR, CH-120.1.002-224-4, Gotthardstrasse 32, 6460 Altdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Montage von Glas für Fenster, Türen und Dächer. Eingetragene Personen: Demir, Leo, türkischer Staatsangehöriger, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Akyol, Fulya, von Basel, in Basel, mit Einzelunterschrift.

13. November 2006

E. Gisler, Konstruktion, Planung und Beratung,
in Schattdorf, CH-120.1.000.570-1, Konstruktion, Planung und Beratung von Geräten für allgemeinen Anlagenbau, Einzelfirma (SHAB Nr. 140 vom 22.7.2004, S. 16, Publ. 2371792). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 226 vom 21. November 2006, Seite 13

3. November 2006

Dätwyler Schweiz AG,
in Altdorf UR, CH-120.3.000.407-1, Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Herstellung und die Konfektionierung von sowie den Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststofferzeugnissen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 29.9.2006, S. 14, Publ. 3571974). Zweigniederlassung neu: Dübendorf, Uster.

15. November 2006

Garage Walker,
in Altdorf UR, CH-120.1.002.222-1, Flüelerstrasse 5, 6460 Altdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Betrieb einer Autoreparatur-Werkstatt, Handel mit Pneus,

Zubehör und anderen Autobestandteilen sowie Führen eines Abschleppdienstes. Eingetragene Personen: Walker, Patrick, von Gurtnellen, in Gurtnellen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Zgraggen, Marco, von Schattdorf, in Wassen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Forza, Antonella, italienische Staatsangehörige, in Altdorf UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

15. November 2006

Walker Stahl- und Metallbau GmbH,
in Silenen, CH-120.4.001.637-2, Planung, Produktion, Montage und Lieferungen jeglicher Konstruktionen, von Norm- und Fertigteilen oder sonstiger Gegenstände mit ähnlichem Zweck im Stahl- und Metallbau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2000, S. 2781). Statutenänderung: 13.11.2006. Stammkapital neu: CHF 200'000.– [bisher: CHF 20'000.–]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walker-Jauch, Remo, von Gurtnellen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 190'000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.–]; Walker-Jauch, Ruth, von Gurtnellen, in Silenen, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–].

15. November 2006

Robert Gamma, Bauunternehmung,
in Schattdorf, CH-120.1.000.085-8, Bauunternehmung, Einzelfirma (SHAB Nr. 64 vom 18.3.1971, S. 636). Die Aktiven und Passiven sind an die Robert Gamma AG, in Schattdorf, übergegangen. Die Firma ist erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 228 vom 23. November 2006, Seite 15/16

17. November 2006

Winterhorn Gotthard Sportbahnen GmbH,
in Hospental, CH-120.4.002.225-3, Talstation Sesselbahn, Furkastrasse, 6493 Hospental, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13.11.2006. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb der Sportanlagen «Winterhorn» im Sommer- und Winterbetrieb, das Führen eines Restaurants sowie den Handel mit Waren aller Art. Sie ist zu allen Geschäften und Massnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens direkt oder indirekt zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck Darlehen aufnehmen und ausgeben, Grundstücke erwerben oder veräussern, Tochtergesellschaften und Niederlassungen gründen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, um das Geschäft im In- und Ausland zu fördern. Stammkapital: CHF 55'000.–. Qualifizierte Tatbe-

stände: Beabsichtige Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung gemäss einer noch zu erstellenden Inventarliste von der Konkursmasse des nicht im Handelsregister eingetragenen Vereins «Pro Winterhorn» den Ski- und Sessellift, die Liegenschaften Talstation und Restaurant Lückli, sowie sämtliche Aktiven zum Preise von höchstens CHF 155'000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Dangel, Claus-Jost, deutscher Staatsangehöriger, in Buochs, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 12'750.–; Gut, Werner, von Hochdorf, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einer Stammeinlage von CHF 35'250.–; Christen, Remo, von Hospental, in Hospental, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 2'000.–; Regli, Brigitte, von Hospental, in Hospental, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 2'000.–; Cadenazzi, Michael, von Menzingen, in Hospental, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–; Dalcher, Nicole, von Rümlingen, in Stansstad, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–; Gander, Raphael, von Beckenried, in Beckenried, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–.

17. November 2006

Feinbäckerei Hauger AG,
in Altdorf UR, CH-120.3.001.743-1, Herstellung, Handel und Vertrieb von Backwaren, Konditorei- und Confiserieartikeln sowie verwandter Produkte und das Führen von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben inklusive Catering, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 121 vom 26.6.2001, S. 4800). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hauger, Marco, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

17. November 2006

Norbert Peter Hodel, Sattler- und Polstermöbelwerkstatt,
in Flüelen, CH-120.1.000.125-0, Betrieb einer Sattler- und Polstermöbelwerkstatt, Einzelfirma (SHAB Nr. 86 vom 12.4.1976, S. 1001). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 229 vom 24. November 2006, Seite 14/15

20. November 2006

Dätwyler Schweiz AG,
in Altdorf UR, CH-120.9.002.226-2, Gothardstrasse 31, 6460 Altdorf. Firma Hauptsitz: Dätwyler Schweiz AG (Daetwyler Suisse SA) (Daetwyler Switzerland Inc.) (Daetwyler Svizzera SA). Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Altdorf UR. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 10.7.1912. Zweck Hauptsitz: Die

Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Herstellung und die Konfektionierung von sowie den Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststofferzeugnissen, Mischungen und verwandten Erzeugnissen, technischen und anderen Produkten sowie Dienstleistungen aller Art. Ferner bezweckt die Gesellschaft den Betrieb von technischen Handels- und Dienstleistungsunternehmen für elektronische und elektromechanische Halbfabrikate und für Apparate und Einrichtungen für Elektronik und Elektrotechnik. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten, veräussern und belasten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für der Gesellschaft verbundene und nahe stehende Unternehmungen und für Dritte eingehen. Angaben zur Zweigniederlassung: Geschäftsbezeichnung: Dätwyler Immobilien. Eingetragene Personen: Hälg, Paul, von Niederhelfenschwil, in Wollerau, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Magagna, Silvio A., von Zürich, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Felix, von Sisikon, in Altdorf UR, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

20. November 2006

Dätwyler Schweiz AG,

in Altdorf UR, CH-120.9.002.227-8, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: Dätwyler Schweiz AG (Daetwyler Suisse SA) (Daetwyler Switzerland Inc.) (Daetwyler Svizzera SA). Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Altdorf UR. Handelsregistereintragung Hauptsitz: 10.7.1912. Zweck Hauptsitz: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Herstellung und die Konfektionierung von sowie den Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststofferzeugnissen, Mischungen und verwandten Erzeugnissen, technischen und anderen Produkten sowie Dienstleistungen aller Art. Ferner bezweckt die Gesellschaft den Betrieb von technischen Handels- und Dienstleistungsunternehmen für elektronische und elektromechanische Halbfabrikate und für Apparate und Einrichtungen für Elektronik und Elektrotechnik. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten, veräussern und belasten. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für der Gesellschaft verbundene und nahe stehende Unternehmungen und für Dritte eingehen. Angaben zur Zweigniederlas-

sung: Geschäftsbezeichnung: Dätwyler Cables. Eingetragene Personen: Hälg, Dr. Paul J., von Niederhelfenschwil, in Wollerau, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Magagna, Silvio A., von Zürich, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Müller, Johannes, von Reichenbach im Kandertal, in Wohlen AG, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Allgäuer, Wolfgang, liechtensteinischer Staatsangehöriger, in Oberdorf NW, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Graber, Hans, von Grossdietwil, in Fürigen (Stansstad), Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Pohle, Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Walker, Philipp, von Silenen, in Altdorf UR, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Thomas, von Seedorf UR, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Aschwanden, Martin, von Seelisberg, in Bürglen UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Gisler, Walter, von Flaach, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Grüter, Markus, von Zell LU, in Rotkreuz (Risch), mit Kollektivprokura zu zweien; Ilicic, Ivan, von Altdorf UR, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Imholz, Urs, von Unterschächen, in Spiringen, mit Kollektivprokura zu zweien; Keller, Markus, von Scherzingen (Münsterlingen), in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien; Kölliker, Franz, von Wolfwil, in Seedorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Meier, Franz, von Luzern, in Brunnen (Ingenbohl), mit Kollektivprokura zu zweien; Schmucki, Beat, von St. Gallenkappel, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien; Walker, Otto, von Silenen, in Schattdorf, mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Hans Unternährer, Gitschenstrasse 14, Altdorf
  Bauprojekt: Anbau Lagerraum
  Bauplatz: Gitschenstrasse 14, Parzelle 531
  Bemerkungen: Projektänderung

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Indergand Kilian, Kirchweg 2, Bürglen
  Bauvorhaben: Neubau Zweifamilienhaus
  Bauplatz: Kirchweg 2, Parzelle 290
  Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Gärtnerei Bürgin AG, Umfahrungsstrasse, Schattdorf
  Bauvorhaben: a) Fahrradunterstand
  b) Unterstand für Gärtnerei-Material (Fahrnisbaute)
  Bauplatz: Umfahrungsstrasse, Parzelle L1828.1213

- Bauherrschaft: Gisler-Arnold Franz-Xaver und Regula, Rüttigasse 1, Schattdorf
  Bauvorhaben: Einfamilienhaus
  Bauplatz: Breitacherlistrasse 24, Parzelle L871.1213
  Bemerkung: profiliert

- Bauherrschaft: Habegger Ursula und Stadler Ivo, Kirchgasse, Wassen
  Bauvorhaben: Einfamilienhaus und Geräteschopf
  Bauplatz: Breitacherlistrasse 26, Parzelle L871.1213
  Bemerkung: profiliert

- Bauherrschaft: RUAG Land Systems, Industriezone Schächenwald, Altdorf
  Bauvorhaben: Lagerplatz für Rohmaterial
  Bauplatz: Industriezone Schächenwald, Parzelle L435.1213;
  nördlich Halle Reuss

Seelisberg

- Bauherrschaft: Nussbaumer Karl, Steckenmattstrasse 8, Seelisberg
  Bauvorhaben: Hofladen-Container mit Verbindungsweg
  Bauplatz: Schwandli, Steckenmattstrasse 5, Parzelle 5

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 24. November 2006

Fischereirechtliche Bewilligung

Mit Verfügung vom 27. November 2006 hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri für die Kiesentnahme in der Reuss, Geschiebebewirtschaftungsraum Niederhofen, Gemeinde Erstfeld, die fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) erteilt.

Die fischereirechtliche Bewilligung kann beim Empfang des Amtes für Tiefbau eingesehen werden.

Gegen die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung können Berechtigte im Rahmen des Bundesrechts innert 20 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erheben.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

In seiner Sitzung vom 21. November 2006 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Birkenstrasse (beide Fahrtrichtungen)
Signal Nr. 2.07, Verbot für Lastwagen mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

Hagenstrasse
Teilstrecke Birkenstrasse bis Tellsgasse
Signal Nr. 2.02, Einfahrt verboten mit Zusatztafel «Fahrräder gestattet» in Fahrtrichtung Tellsgasse bis Birkenstrasse

Signal Nr. 4.08.1, Einbahnstrasse mit beschränktem Gegenverkehr in Fahrtrichtung Birkenstrasse bis Tellsgasse

Winterbergstrasse
Teilstrecke Bahnhofstrasse bis Birkenstrasse (beide Fahrtrichtungen)
Signal Nr. 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

Teilstrecke Birkenstrasse bis Tellsgasse (beide Fahrtrichtungen)
Signal Nr. 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Bürglen

In seiner Sitzung vom 21. November 2006 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Schächenwaldstrasse und Bresteneggstrasse
(Einfahrt Attinghauserstrasse/Bresteneggstrasse,
Einfahrt Zufahrt Schächenwald/Schächenwaldstrasse,
Knoten Langmattgasse/Schächenwaldstrasse)

Signal Nr. 2.13 Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Submissionen

Arbeitsausschreibung

H17 Klausenstrasse, Unterschächen–Urigen, Hältikehr–Ruppen
Etappe 2007, Spezialtiefbau, Ortbeton- und Belagsarbeiten

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der notwendigen Genehmigungen, die Konkurrenz für die Spezialtiefbau, Ortbeton- und Belagsarbeiten.

Hauptmassen:

Mikropfähle, 63.5 mm	1’850 m
Ungespannte Anker, 28 mm	1’700 m
Beton C25/30	880 m^3
Schalung	2’000 m^2
Bewehrung	110 t
Belag AC T 22L / AC 11L	250 t
Kiessand KS I	450 m^3

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

1. Preis	90 %
2. QM Anforderungen BWK I	5 %
3. Umwelt	5 %

Ausführungstermin: Anfang April 2007 bis Mitte September 2007

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Donnerstag, 7. Dezember 2006, beim Amt für Tiefbau anzumelden, Fax 041 875 26 10 oder Telefon 041 875 26 11. Die Submissionsunterlagen werden ab Montag, 11. Dezember 2006, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 250.– gegen Barbezahlung abgegeben oder per Nachnahme zugestellt. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift «Offerte H17 Klausenstrasse, Etappe 2007, Tiefbauarbeiten», dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 26. Januar 2007, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 26. Januar 2007, per A-Post resp. Priority (A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 30. Januar 2007, 14.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Offertöffnung ist für Anbieter öffentlich.

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 1. Dezember 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Arbeitsausschreibung

K 30 Hospental innerorts
Sanierung Gotthardstrasse

Die Bauherrengemeinschaft Baudirektion Uri und Einwohnergemeinde Hospental, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Gotthardstrasse innerorts im Abschnitt Gotthard-Reussbrücke bis Jugendherberge und die Sanierung- bzw. den Neubau der Infrastrukturanlagen der Einwohnergemeinde Hospental im gleichen Abschnitt.

Hauptmassen:

Erdarbeiten

Aushub/Fundation	ca. 1'400 m3
Fundationsschicht	ca. 1'400 m3

Bauarbeiten für Werkleitungen und Entwässerung

Aushub	ca. 750 m3
Rohrleitungen (Ø 160 – Ø 300 mm)	ca. 1'100 m

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.
Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

1. Preis	90 %
2. QM Anforderungen BWK I	5 %
3. Umwelt	5 %

Ausführungstermin: Anfang April 2007 bis Ende September 2007

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Donnerstag, 7. Dezember 2006, beim Amt für Tiefbau anzumelden, Fax 041 875 26 10 oder Telefon 041 875 26 11. Die Submissionsunterlagen werden ab Montag, 11. Dezember 2006, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 100.– gegen Barbezahlung abgegeben oder per Nachnahme zugestellt. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift «Offerte K 30 Hospental innerorts, Sanierung Gotthardstrasse innerorts» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 26. Januar 2007, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 26. Januar 2007, per A-Post resp. Priority (A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 30. Januar 2007, 14.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Offertöffnung ist für Anbieter öffentlich.

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 1. Dezember 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Arbeitsausschreibung

K22 Bauerstrasse, Seedorf–Bauen
Sanierung Bauerstrasse, Kunstbauten Etappe 2007

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Sanierung der Stützmauern Gigenbach 1 und Gigenbach 2 im Bereich Bolzbach (Seedorf), die Brücke Isentalerbach in Isleten (Isenthal/Bauen), die Stützmauer Erdzug im Bereich Chilewald (Bauen) und die Mauer Badeplatz in Bauen.

Hauptmassen:

Belag anschneiden	150 m
Belag auf Trottoir und Strasse abbrechen	270 m^2
Randstein abbrechen	70 m
Schutzschicht Abdichtung entfernen	150 m^2
PBD-Bahnen D = 5 mm vollumfänglich verklebt	200 m^2
Abdichten Fugen mit Dilatec-PVC-Bändern	50 m
Schutzschicht auf Abdichtung mit ACT 16 N	45 t
Armierung	2’500 kg
AC 8 N	20 t
Gussasphalt GA 11 auf Trottoir	5 t

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Der Auftrag steht allen Unternehmungen mit der entsprechenden spezifischen Fachkompetenz, wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Kapazität für die ausgeschriebenen Arbeiten offen.

Zuschlagskriterien:

1. Preis	90 %
2. QM Anforderungen BWK I	10 %

Ausführungstermin: Anfang April 2007 bis Ende Juli 2007

Die Angebote und Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Es findet keine Begehung statt.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Donnerstag, 7. Dezember 2006, beim Amt für Tiefbau anzumelden, Fax 041 875 26 10 oder Telefon 041 875 26 11. Die Submissionsunterlagen werden ab Montag, 11. Dezember 2006, durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 100.– gegen Barbezahlung abgegeben oder per Nachnahme zugestellt. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 40.– bezogen werden.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift «Offerte K22 Bauerstrasse, Sanierung Kunstbauten, Etappe 2007», dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Abgabetermin: Freitag, 26. Januar 2007, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 26. Januar 2007, per A-Post resp. Priority (A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 30. Januar 2007, 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Offertöffnung ist für Anbieter öffentlich

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56), schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 1. Dezember 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Fr. 10’000.– Schuldbrief, ohne Vorgang, err. 1955,
- Fr. 10’000.– Schuldbrief, Vorgang Fr. 10’000.–, err. 1955,
- Fr. 4’000.– Schuldbrief, Vorgang Fr. 20’000.–, err. 1955,
- Fr. 3’900.– Schuldbrief, Vorgang Fr. 24’000.–, err. 1955,

alle lastend auf L 726, Erstfeld.

Wer diese Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 27. November 2006 (LGP 06 372)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbands ist am Donnerstag, 7. Dezember 2006, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Angela Dillier-Gamma, Herrengasse 16, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 65 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Samstag, 16. Dezember 2006

- Christbaumverkauf der Bürgergemeinde Altdorf

09.00 bis 15.00 Uhr in der MSA beim Kleinkaliberstand (Signalisation ab Schützenstand).

Kanton

Inkraftsetzung

Verordnung zum Schulgesetz

Am 14. Juni 2006 hat der Landrat die Änderung der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt vom 7. Juli 2006 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Der Regierungsrat hat am 21. November 2006 beschlossen, diese Änderung auf den 1. August 2007 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 1. Dezember 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Inkraftsetzung

Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen

Am 14. Juni 2006 hat der Landrat die Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222) beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt vom 7. Juli 2006 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Der Regierungsrat hat am 21. November 2006 beschlossen, diese Änderung wie folgt in Kraft zu setzten:

- Artikel 22, Artikel 23, Artikel 24 Buchstabe a, Artikel 25 auf den 1. Januar 2007
- Artikel 24 Buchstabe b, Artikel 42a, Artikel 42b auf den 1. August 2007

Altdorf, 1. Dezember 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

40.**7011**

Vorlage für die Volksabstimmung

KANTONALES UMWELTGESETZ (KUG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf das einschlägige Bundesrecht und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Gegenstand

Artikel 1

1 Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz[2)], das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer[3)] sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

2 Im Weiteren vollzieht es das Bundesgesetz über den Strahlenschutz[4)] (Strahlenschutzgesetz), das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen[5)] (Chemikaliengesetz), das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich[6)] (Gentechnikgesetz), die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen[7)] sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern[8)] und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

---

1) RB 1.1101
2) SR 814.01
3) SR 814.20
4) SR 814.50
5) SR 813.1
6) SR 814.91
7) SR 531.32
8) SR 741.622

2. Abschnitt: **Zusammenarbeit und Beizug Dritter**

Artikel 2 Zusammenarbeit

Der Kanton, die Gemeinden und deren gemeinsame Rechtsträger sowie beauftragte Dritte arbeiten bei ihrer Vollzugstätigkeit zusammen.

Artikel 3 Beizug Dritter

1 Der Kanton, die Gemeinden sowie deren gemeinsame Rechtsträger können, soweit dies dem Vollzug dieses Gesetzes und den darauf gestützten Massnahmen dient, mit Dritten Vereinbarungen treffen, sich an bestehenden Rechtsträgern beteiligen oder neue Rechtsträger gründen.

2 Sie können den Vollzug dieses Gesetzes und die darauf gestützten Massnahmen Dritten übertragen.

3. Abschnitt: **Sorgfaltspflicht und Schadenwehr**

Artikel 4 Sorgfaltspflicht

Jede Person ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die Bevölkerung und die natürliche Umwelt vor schweren Schädigungen als Folge von Schadenfällen zu schützen.

Artikel 5 Schadenwehr

Der Landrat erlässt eine Verordnung, die die Abwehr und die Behebung von Schadenereignissen durch Mineralölprodukte, durch chemische, biologische oder radioaktive Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände regelt.[1)]

2. Kapitel: **AUFGABENTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Artikel 6 Aufgaben des Kantons

Der Kanton vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz[2)] und das Bundesgesetz über den Gewässerschutz[3)] sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Bund, die Gemeinden, deren gemeinsame Rechtsträger oder Dritte zuständig sind.

---

1) RB 40.4325
2) SR 814.01
3) SR 814.20

Artikel 7 Regierungsrat

1 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Umweltrechts aus.

2 Er regelt die Zuständigkeiten und das Verfahren im Vollzug, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Er kann dazu Reglemente erlassen oder Normen und Richtlinien von Fachinstanzen oder Verbänden als verbindlich erklären; diese sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

3 Der Regierungsrat kann, soweit überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, den Gemeinden und den gemeinsamen Rechtsträgern weitere Vollzugsaufgaben übertragen. Er kann mit Dritten Leistungsvereinbarungen treffen und interkantonale Verträge abschliessen; die damit verbundenen Ausgaben beschliesst der Regierungsrat abschliessend.

Artikel 8 zuständige Direktion

Die zuständige Direktion[1)] nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht wahr über den Schutz der Umwelt und die Tätigkeiten der damit beauftragten Behörden, Fachstellen und Dritten.

Artikel 9 zuständiges Amt

1 Das zuständige Amt[2)] ist die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle. Sie erfüllt die Aufgaben, die das Bundesrecht, das kantonale Recht oder der Regierungsrat und die zuständige Direktion ihr übertragen.

2 Das zuständige Amt[2)] koordiniert Massnahmen, die andere Vollzugsorgane nach diesem Gesetz treffen. Es kann die erforderlichen Anweisungen treffen und die anderen Vollzugsorgane zu Sachverhaltsabklärungen, Kontrollen und dergleichen beiziehen.

3 Das zuständige Amt[2)] berät Behörden, Amtsstellen und Dritte bei der Erfüllung ihrer Umweltaufgaben.

4 Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen, vollzieht das zuständige Amt[2)] die Vorschriften der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie jene des weiteren Bundesrechts im Umweltbereich.

Artikel 10 Aufgaben der Gemeinden

1 Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.

2 Sie entsorgen die Siedlungsabfälle und erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder darauf gestützte Vorschriften übertragen.

---

1) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

2) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 11 Gemeinsame Rechtsträger

1 Die Gemeinden gründen für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung je einen gemeinsamen Rechtsträger nach diesem Gesetz.

2 Die Verordnung zu diesem Gesetz[1)] enthält weitere Bestimmungen. Wo dieses Gesetz und die darauf gestützte Verordnung keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)[2)] als kantonales Recht.

3 Die gemeinsamen Rechtsträger gelten als Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

4 Die beteiligten Gemeinden haften subsidiär für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen Rechtsträger.

3. Kapitel**:** **GEWÄSSER**

1. Abschnitt: **Wasserlebensräume**

Artikel 12

1 Die Behörden und die zuständigen Fachstellen des Kantons und der Gemeinden sowie ihre Beauftragten sorgen dafür, dass die Gewässer als Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sowie als Landschaftselemente erhalten und verbessert werden.

2 Die Gemeinden scheiden im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen Gewässerräume aus.

3 Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen.

2. Abschnitt: **Planerischer Gewässerschutz**

Artikel 13 Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale

1 Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein.

2 Er scheidet Grundwasserschutzareale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind.

Artikel 14 Grundwasserschutzzonen

1 Der Regierungsrat scheidet Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Er verfügt die notwendigen Eigentumsbeschränkungen mit einem Schutzzonenreglement.

---

1) RB 40.7015
2) SR 220

2 Die Inhaber und Inhaberinnen der Grundwasserfassungen müssen:

a) die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;

b) die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben;

c) für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

3 Für neue Fassungen ist gleichzeitig mit dem Konzessions- oder Baugesuch das Gesuch für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen mit einem Schutzzonenplan und einem Schutzzonenreglement einzureichen. Dies gilt auch für die Erneuerung einer bestehenden Konzession, wenn noch keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden sind.

Artikel 15 Verfahren

1 Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen bei der Standortgemeinde und beim zuständigen Amt[1)] aufzulegen.

2 Während der Auflagefrist kann jede betroffene Person beim Regierungsrat Einsprache erheben. Neben den betroffenen Personen sind die betroffenen Gemeinden zur Einsprache berechtigt.

3 Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und beschliesst die Planungen und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen.

4 Das Verfahren über allfällige Entschädigungen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung[2)].

5 Die zuständige Direktion[3)] lässt die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken. Die Gewässerschutzbereiche stellt sie in Gewässerschutzkarten dar.

3. Abschnitt: **Gewässerreinhaltung**

Artikel 16 Allgemeine Bestimmungen

1 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen oder Inhabern sachgemäss zu betreiben, regelmässig zu kontrollieren und in einem betriebstüchtigen Zustand zu erhalten.

2 Die zuständige Direktion[3)] kann Weisungen über die Abwasserbehandlung, die Kontrolle und die Überwachung der Abwasseranlagen erlassen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Abwasseranlagen trägt die Kontroll- und Aufsichtskosten.

---

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
2) RB 3.3211
3) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

3 Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amts[1]. Dieses kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.

Artikel 17 Projekte

Projekte für öffentliche Abwasseranlagen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Direktion[2].

4. Kapitel: SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN

1. Abschnitt: Aktiengesellschaft

Artikel 18 Pflicht zur Gründung

Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abwasserentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonale öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Gründungserklärung aller Einwohnergemeinden.

Artikel 19 Firma; Sitz und Handelsregister

1 Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung trägt die Firma «Abwasser Uri».

2 Sie hat ihren Sitz in Altdorf und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 20 Zweck

Die «Abwasser Uri» stellt im ganzen Kanton die Abwasserentsorgung sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 21 Kapital; Aktien

Das Aktienkapital der «Abwasser Uri» beträgt bei der Gründung 2 Mio. Franken und ist eingeteilt in 200’000 Aktien im Nominalwert von 10.– Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.

---

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

2) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 22 Organisation

1 Die «Abwasser Uri» hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

2 Der Landrat regelt Einzelheiten der «Abwasser Uri» in einer Verordnung, namentlich:

a) die Befugnisse der Organe;

b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden;

c) die Art der Bekanntmachung.

3 Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde in der Generalversammlung vertritt.

2. Abschnitt: **Gründung der Aktiengesellschaft**

Artikel 23 Gründung und Aktienliberierung

1 Gründerinnen der «Abwasser Uri» sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.

2 Sie bezahlen den Nominalwert von 10.– Franken pro Aktie zuzüglich einer allfälligen Stempelsteuer mit folgenden Fälligkeiten ein: 200’000 Aktien am 1. Mai 2007. Sie erhöhen das Kapital wie folgt:

a) 200’000 Aktien zu pari per 1. Januar 2008;

b) 1’600’000 Aktien zu pari per 1. Januar 2010.

3 Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 24 Sachübernahme

1 Die «Abwasser Uri» übernimmt mit je einem Sachübernahmevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, von jeder Gemeinde oder ihrem ausgegliederten Betrieb per 1. Januar 2010:

a) alle Abwasseranlagen, die in ihrem Eigentum stehen und der Groberschliessung dienen;

b) alle mobilen Sachanlagen und Software, die für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen benötigt werden;

c) alle Daten der Generellen Entwässerungsplanung und der Regionalen Entwässerungsplanung;

d) alle für den Betrieb der Abwasserentsorgung erhobenen Daten, insbesondere jene über die Abwasseranlagen, die Organisation und die Kundenbeziehungen;

e) alle Vertragsverhältnisse, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung in Zusammenhang stehen.

2 Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar 2007. Übernimmt die «Abwasser Uri» Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag im Grundbuch.

3 Der Übernahmewert der Abwasseranlagen der Einwohnergemeinden wird nach folgenden Grundsätzen errechnet:

a) Auszugehen ist von den Wiederbeschaffungskosten der Abwasseranlagen am 1. Juli 2007. Die Wiederbeschaffungskosten berechnen sich nach den aufindexierten ursprünglichen Erstellungskosten.

b) Davon sind die den Gemeinden oder ihren ausgegliederten Betrieben bezahlten Subventionen des Bundes und des Kantons anteilsmässig abzuziehen; massgeblich ist das Verhältnis zwischen den ausbezahlten Subventionen und den ursprünglichen Erstellungskosten.

c) Für die verbleibenden Netto-Wiederbeschaffungskosten wird auf der Basis eines Zustandsberichts die Restlebensdauer der Abwasseranlage geschätzt.

d) Weist die Abwasseranlage einen besonders guten oder besonders schlechten Zustand auf, erfolgt eine entsprechende Korrektur.

e) Der Übernahmewert ergibt sich aus der Multiplikation der Netto-Wiederbeschaffungskosten mit dem Verhältnis von Restlebensdauer zur totalen Nutzungsdauer.

4 Die «Abwasser Uri» bezahlt den Gemeinden die Übernahmewerte mit folgenden Fälligkeiten:

a) 10 Prozent bis zum 1. Januar 2010.

b) Die restlichen 90 Prozent verbleiben der «Abwasser Uri» als Aktionärsdarlehen, das die «Abwasser Uri» den Gemeinden spätestens am 1. Januar 2015 zurückbezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweiligen Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.

5 Die Sachwerte nach Absatz 1 Buchstaben c, d und e werden der «Abwasser Uri» entschädigungslos übergeben.

6 Die Gemeinden verwenden die ausbezahlten Übernahmewerte für die Zeichnung ihrer Aktien der «Abwasser Uri» und für die Tilgung der gemeindlichen Schulden, die die Abwasserentsorgung treffen. Die verbleibenden Mittel sind dem ordentlichen Gemeindehaushalt zuzuführen.

7 Den Gemeinden verbleiben:

a) die flüssigen Mittel, die bisher der Abwasserentsorgung dienten;

b) die Schulden, die die bisherige Abwasserentsorgung betreffen;

c) die Bestände der Spezialfinanzierungen, die die bisherige Abwasserentsorgung betreffen.

Artikel 25 Rechtsübergang

1 Auf den 1. Januar 2010 gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung auf die «Abwasser Uri» über.

2 Die bisherigen Rechtsnormen der Gemeinden, die die Abwasserentsorgung betreffen, gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben und die Gemeinden dürfen im Bereich der Abwasserentsorgung keine eigenen Rechtsnormen mehr erlassen.

3. Abschnitt: **Aufgaben; Verfahren**

Artikel 26 Aufgaben der «Abwasser Uri»

1 Die «Abwasser Uri»:

a) plant die Abwasseranlagen, indem sie generelle oder regionale Entwässerungspläne erstellt, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind;

b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung nötig ist;

c) betreibt und unterhält die Abwasseranlagen;

d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.

2 Abwasseranlagen im Sinne von Absatz 1 sind:

a) Abwasserreinigungsanlagen;

b) Versickerungsanlagen;

c) Sonderbauwerke wie Pumpstationen, Hochwasserentlastungsanlagen, Regenbecken und Ölabscheider;

d) Leitungen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser.

3 Keine Abwasseranlagen sind Meliorationsanlagen und Oberflächengewässer, auch wenn sie eingedolt sind.

4 Zur Groberschliessung im Sinne von Absatz 1 gehört eine Abwasseranlage:

a) wenn sie im Generellen Entwässerungsplan oder im Nutzungsplan der Einwohnergemeinde als solche bezeichnet ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst; oder

b) wenn sie mit einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage, Versickerungsanlage oder einem öffentlichen Gewässer verbunden ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst.

Artikel 27 Übernahme von Abwasseranlagen Dritter

1 Die «Abwasser Uri» übernimmt zu Eigentum Abwasseranlagen Dritter, wenn sie der Groberschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 4 dienen und die oder der Dritte als bisherige Eigentümerin oder bisheriger Eigentümer das bis 31. Dezember 2009 verlangt. Davon ausgenommen sind Abwasseranlagen der Nationalstrasse, der Kantonsstrassen und der Meliorationsgenossenschaften.

2 Die Übernahme solcher Abwasseranlagen erfolgt entschädigungslos.

Artikel 28 Befugnisse

Die «Abwasser Uri»:

a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen;

b) hat in ihrem Aufgabenbereich das Recht der Ausschliesslichkeit;

c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung erfüllt sind;

d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen;

e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.

Artikel 29 Pflichten

1 Die «Abwasser Uri» hat die Bauzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.

2 Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung dienen, zu beaufsichtigen.

Artikel 30 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten
a) Inhalt

1 Beschlüsse über neue Ausgaben der «Abwasser Uri» von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.

2 Folgende Beschlüsse der Organe der «Abwasser Uri» unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:

a) Rechtserlasse über Gebühren;

b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken. Vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen;

c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen.

Artikel 31 b) Verfahren

1 Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung[1)] und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte[2)], soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der «Abwasser Uri» einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.

---

1) RB 1.1101
2) RB 2.1201

2 Die «Abwasser Uri» bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.

3 Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

4 Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.

Artikel 32 Gebühren

Die «Abwasser Uri» erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Artikel 33 Steuern

Die «Abwasser Uri» ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.

4. Abschnitt: **Leitungsrechte, private Abwasseranlagen und Abwassereinleitung**

Artikel 34 Leitungsrechte

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Durchleitung der Sammelleitungen unentgeltlich zu dulden. Entsteht dadurch mehr als geringfügiger Schaden, hat die «Abwasser Uri» eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

2 Die «Abwasser Uri» ist Eigentümerin der Sammelleitungen. Sie kann die Leitungsrechte im Grundbuch als Personaldienstbarkeit eintragen lassen.

Artikel 35 Private Abwasseranlagen

1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der «Abwasser Uri» gegenüber dennoch verantwortlich.

2 Die «Abwasser Uri» kann die Eigentümerinnen und Eigentümer privater Abwasseranlagen verpflichten, Mängel dieser Anlagen zu beheben.

Artikel 36 Abwassereinleitung

1 Die Einleitung von Abwasser in eine Anlage der «Abwasser Uri» bedarf einer Bewilligung dieser Gesellschaft.

2 Die «Abwasser Uri» kann die Vorbehandlung oder Reinigung von Abwasser, das in ihre Anlagen eingeleitet wird, verlangen.

3 Sie kann die Einleitung von sauberem Meteorabwasser in ihre Anlagen verweigern.

5. Kapitel: **ABFÄLLE UND DEPONIEN**

Artikel 37 Abfallplanung

1 Der Regierungsrat erstellt eine Abfall- und Deponieplanung. Insbesondere ermittelt er den Bedarf an Abfallanlagen, um damit Überkapazitäten zu vermeiden. Die Abfall- und die Deponieplanung sind behördenverbindlich.

2 Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Standorte der Abfallanlagen und Deponien.

3 Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für die Verwertung und Deponierung von Aushubmaterial und mineralischen Bauabfällen.

4 Die zuständige Direktion[1)] kann für Abfallanlagen Einzugsgebiete festlegen und Abfälle bestimmten Anlagen zuweisen.

5 Der Bau und der Betrieb von Plätzen und Anlagen für die Entsorgung, die Aufbereitung oder die Zwischenlagerung von Abfällen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Amts[2)].

6. Kapitel: **SIEDLUNGSABFÄLLE**

1. Abschnitt: **Aktiengesellschaft**

Artikel 38 Pflicht zur Gründung

Die Einwohnergemeinden des Kantons Uri gründen für die Abfallentsorgung eine Aktiengesellschaft als kantonal öffentlich-rechtliche Körperschaft nach diesem Gesetz. Diese erhält ihre Rechtspersönlichkeit am Tage der Gründung mit der übereinstimmenden Begründungserklärung aller Einwohnergemeinden.

Artikel 39 Firma; Sitz und Handelsregister

1 Die Aktiengesellschaft für die Abfallbewirtschaftung trägt die Firma «Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU)».

2 Sie hat ihren Sitz in Attinghausen und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 40 Zweck

Die ZAKU stellt im ganzen Kanton die Entsorgung der Siedlungsabfälle sicher. Sie ist nicht gewinnorientiert.

---

1) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

2) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 41 Kapital; Aktien

Das Aktienkapital der ZAKU beträgt 10 Mio. Franken und ist eingeteilt in eine Million Aktien im Nominalwert von 10.– Franken, die auf den Namen lauten und voll einbezahlt sind.

Artikel 42 Organisation

1 Die ZAKU hat als Organe die Generalversammlung, den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

2 Der Landrat regelt Einzelheiten der ZAKU in einer Verordnung, namentlich;

a) die Befugnisse der Organe;

b) die Verteilung des Aktienkapitals auf die Gemeinden;

c) die Art der Bekanntmachung.

3 Bestimmt das gemeindliche Recht nichts anderes, wählt die Gemeindeversammlung die Person, die die Gemeinde an der Generalversammlung vertritt.

2. Abschnitt: **Gründung der Aktiengesellschaft**

Artikel 43 Gründung und Aktienliberierung

1 Gründerinnen der ZAKU sind die Einwohnergemeinden des Kantons Uri. Sie zeichnen die Aktien der neuen Gesellschaft nach der in der Verordnung zu diesem Gesetz vorgeschriebenen Verteilung.

2 Die Gemeinden bezahlen den Nominalwert von 10.— Franken zuzüglich allfälliger Stempelsteuer mittels Sacheinlage ein.

3 Als Sacheinlage dienen den 19 Verbandsgemeinden die Vermögenswerte des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri. Soweit der Aktienüberschuss das Aktienkapital übersteigt, gilt er als Agio.

4 Die Gemeinde Seelisberg bezahlt ihren Anteil bar ein oder schuldet diesen der ZAKU im Rahmen einer separaten Vereinbarung. Der Anteil von Seelisberg errechnet sich nach dem Ertragswert, der auf der Grundlage der drei letzten Jahresrechnungen (2003, 2004, 2005) des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri zu ermitteln ist, wobei der Kapitalisierungssatz 7 Prozent beträgt. Dieser Ertragswert ist durch die Einwohnerzahl des ganzen Kantons Uri zu teilen und mit derjenigen der Gemeinde Seelisberg zu multiplizieren. Es gelten die Bevölkerungszahlen am 1. Januar 2006.

5 Die Gründerinnen wählen den ersten Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 44 Sacheinlage

1 Die ZAKU übernimmt zum Zeitpunkt ihrer Gründung mit einem Sacheinlagevertrag, der keiner Bestätigung der Revisionsstelle bedarf, vom Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri:

a) dessen Aktiven und Passiven;
b) alle Vertragsverhältnisse, die der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri eingegangen ist;
c) alle Vertragsverhältnisse, die die Gemeinde Seelisberg mit dem Kehrichtverwertungs-Verband Nidwalden (KVV NW) und dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden (ZVK OW) hinsichtlich der Entsorgung von Siedlungsabfällen der Gemeinde Seelisberg eingegangen ist.

2 Erfasst die Sacheinlage Grundstücke, erfordert der Eigentumsübergang die öffentliche Beurkundung und den Eintrag ins Grundbuch.

Artikel 45 Rechtsübergang; Liquidation des Zweckverbands

1 Mit der Gründung der ZAKU gehen alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung auf diese über.

2 Die bisherigen Rechtsnormen des Zweckverbands Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri gelten auf den Zeitpunkt der Gründung als aufgehoben. Der Zweckverband Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri wird zum Zeitpunkt der Gründung der ZAKU liquidiert.

3. Abschnitt: **Aufgaben; Verfahren**

Artikel 46 Aufgaben

1 Die ZAKU sorgt dafür, dass im ganzen Kanton Siedlungsabfälle, Gartenabfälle, organische Abfälle aus Gewerbebetrieben und Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, vorschriftsgemäss entsorgt werden.

2 Sie erfüllt weitere Aufgaben, die ihr dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen dazu übertragen.

Artikel 47 Befugnisse

Die ZAKU:

a) setzt in ihrem Aufgabenbereich Recht und erhebt Gebühren. Der Regierungsrat hat diese Rechtserlasse zu genehmigen. Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen;
b) hat das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle, einschliesslich der Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben, zu entsorgen;
c) kann in ihrem Aufgabenbereich enteignen, sofern die Voraussetzungen nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung erfüllt sind;
d) kann Verträge öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Natur abschliessen;
e) kann in ihrem Aufgabenbereich Strafverfügungen erlassen.

Artikel 48 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten
a) Inhalt

1 Beschlüsse über neue Ausgaben der ZAKU von mehr als 10 Mio. Franken unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung. Vorher dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen Dritten gegenüber eingehen.

2 Folgende Beschlüsse der Organe der ZAKU unterstehen der fakultativen Volksabstimmung:

a) Rechtserlasse über Gebühren;

b) neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken; vor Ablauf der Referendumsfrist dürfen die Organe der Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen.

c) Zusammenschlüsse mit anderen Organisationen.

Artikel 49 b) Verfahren

1 Referendumsbegehren richten sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung[1)] und jenen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte[2)], soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Referendumsbegehren sind der ZAKU einzureichen. Diese befindet mit einer anfechtbaren Verfügung über das Zustandekommen und die Gültigkeit des Referendumsbegehrens.

2 Die ZAKU bereitet die Referendumsabstimmung zuhanden der Gemeinden vor.

3 Die Gemeinden führen die Abstimmung durch. Die Bestimmungen über ordentliche Abstimmungen in den einzelnen Gemeinden sind anzuwenden.

4 Die Abstimmungsvorlage gilt dann als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Abstimmenden, unabhängig ihrer Gemeindezugehörigkeit, ihr zustimmt.

Artikel 50 Gebühren

Die ZAKU erhebt für ihren Aufgabenbereich kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Artikel 51 Steuern

Die ZAKU ist von den Steuern befreit, die Kanton und Gemeinden erheben.

---

1) RB 1.1101
2) RB 2.1201

4. Abschnitt: **Treibgut in Stauanlagen und auf Seen**

Artikel 52 Treibgut in Stauanlagen und auf Seen

1 Die Inhaberin oder der Inhaber des Werks hat Treibgut innerhalb von Stauanlagen oder bei Wasserentnahmestellen zu beseitigen.

2 Treibgut ausserhalb von Stauanlagen oder Wasserentnahmestellen und auf Seen beseitigt die jeweilige Gewässereigentümerin oder der jeweilige Gewässereigentümer.

7. Kapitel: **AUSFÜHRUNG WEITEREN BUNDESRECHTS IM UMWELTBEREICH**

1. Abschnitt: **Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Artikel 53 Zuständigkeiten

1 Das zuständige Amt[1)] erstellt Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen.

2 Es erarbeitet ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen[2)]. Der Regierungsrat genehmigt das Konzept und bestimmt die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

3 Gestützt auf das Konzept nach Absatz 2 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen[2)].

4 Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt[1)], wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.

2. Abschnitt: **Belastete Standorte und Altlasten**

Artikel 54 Kataster der belasteten Standorte

1 Das zuständige Amt[1)] erstellt und führt den Kataster der belasteten Standorte.

2 Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich zugänglich.

---

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
2) SR 531.32

3. Abschnitt: **Boden**

Artikel 55 Bodenschutz

1 Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Ausheben, Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.

2 Er ordnet bei einer Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit durch Erosion die notwendigen Massnahmen an.

4. Abschnitt: **Störfallvorsorge und Schadenwehr**

Artikel 56 Störfallvorsorge

Das zuständige Amt[1)] kann bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall Sofortmassnahmen anordnen, um einen Schadenfall zu vermeiden oder das Ausmass eines Schadenfalls einzudämmen.

Artikel 57 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten a) im Allgemeinen

1 Der ZAKU richtet die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten[2)] ein, betreibt diese und sorgt für die unschädliche Verwertung und Beseitigung solcher Flüssigkeiten.

2 Das zuständige Amt[1)] hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder Betriebsstätten mit solchen Anlagen zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Sie führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemässem Zustand befinden.

Artikel 58 b) Tankvignetten

1 Bewilligungspflichtige Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind mit einer zeitlich befristeten Tankvignette zu versehen.

2 Anlagen ohne gültige Tankvignette oder solche mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht mehr befüllt und betrieben werden.

3 Wer wassergefährdende Flüssigkeiten liefert, ist verpflichtet, das zuständige Amt[1)] zu informieren, sobald sie oder er mangelhafte Anlagen oder solche ohne gültige Tankvignette feststellt.

---

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
2) SR 814.202

Artikel 59 Gefahrgutbeauftragte

1 Die zuständigen Amtsstellen[1)] sorgen für den Vollzug der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung[2)].

2 Der Regierungsrat bestimmt die Aufgabenteilung zwischen den zuständigen Amtsstellen.

5. Abschnitt: **Luft**

Artikel 60 Allgemeine Zuständigkeiten

1 Die Gemeinden vollziehen die Luftreinhalte-Verordnung[3)] bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

2 Das zuständige Amt[4)] vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung[3)] bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel[5)] unterstellt sind.

3 Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht in diesem Bereich die Luftreinhalte-Verordnung.

4 Das zuständige Amt[4)] erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

5 Die zuständige Direktion[6)] kann Weisungen über die Kontrolle, die Messungen, die Katasterführung und die Zusammenarbeit im Bereich des Vollzugs der Luftreinhalte-Verordnung[3)] erlassen.

Artikel 61 Besondere Zuständigkeiten
a) Kontrolle der Feuerungsanlagen

1 Das zuständige Amt[4)] richtet eine wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen ein. Sie führt einen Kataster für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen. Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

2 Die Kosten der Kontrolle der Feuerungsanlagen sind durch die Anlagebetreiber zu tragen. Die administrativen Nebenkosten werden pauschal mit einer kantonal einheitlichen Gebührenvignette erhoben. Das zuständige Amt[4)] regelt die Einzelheiten.

---

1) Amt für Kantonspolizei und Amt für Umweltschutz
2) SR 741.622
3) SR 814.318.142.1
4) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
5) SR 822.11
6) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

Artikel 62 **b) Abfallverbrennung im Freien**

1 Die Gemeinden vollziehen das Verbot der Abfallverbrennung in den Feuerungsanlagen und im Freien.

2 Die zuständige Direktion[1)] kann für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Artikel 63 Massnahmenplan

1 Der Regierungsrat erlässt den Massnahmenplan Luftreinhaltung[2)] und setzt ihn um, soweit er dazu zuständig ist. Er unterbreitet den Massnahmenplan den betroffenen Kantonen, falls der Plan deren Mitwirkung voraussetzt, und stellt dem Bund die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in dessen Zuständigkeit fallen.

2 Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

3 Der Massnahmenplan ist behördenverbindlich. Er ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 64 Sofortmassnahmen

Der Regierungsrat kann bei einer gesundheitsgefährdenden Luftbelastung zeitlich begrenzte Sofortmassnahmen anordnen. Er erlässt dazu nähere Vorschriften in einem Reglement.

6. Abschnitt: **Lärm**

Artikel 65 Allgemeine Zuständigkeiten

1 Die Gemeinden vollziehen die Lärmschutz-Verordnung[3)] bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen. Sie ordnen im Rahmen der Nutzungsplanung den einzelnen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen zu.

2 Das zuständige Amt[4)] vollzieht die Lärmschutz-Verordnung[3)] bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel[5)] unterstellt sind.

3 Das zuständige Amt[4)] erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

---

1) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
2) Art. 44a USG; SR 814.01
3) SR 814.41
4) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
5) SR 822.11

4 Im Rahmen des Bundesrechts erteilt das zuständige Amt[1)] die kantonale Zustimmung für Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten. Es legt die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall fest, wenn diese im Nutzungsplan fehlen.

Artikel 66 Zuständigkeit bei Verkehrsanlagen

1 Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, vollzieht in diesem Bereich die Lärmschutz-Verordnung[2)], sofern dieses Gesetz nicht eine andere Zuständigkeit festlegt.

2 Sie hat insbesondere bei bestehenden Verkehrsanlagen die Lärmkataster zu erstellen und nachzuführen, Sanierungsprogramme auszuarbeiten, die erforderlichen Sanierungen durchzuführen und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden zu verfügen.

7. Abschnitt: **Erschütterungen**

Artikel 67

1 Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über Erschütterungen bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

2 Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt[1)] zustimmt.

3 Das zuständige Amt[1)] erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

4 Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Erschütterungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

8. Abschnitt: **Strahlenschutz**

Artikel 68 Allgemeine Zuständigkeit

1 Das zuständige Amt[1)] vollzieht das Bundesrecht über den Strahlenschutz, soweit die Kantone mit dem Vollzug beauftragt sind.

2 Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch und teilt die Gemeinden entsprechend der auf ihrem Gebiet angetroffenen Radonbelastung nach den Vorgaben des Bundes ein. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.

---

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
2) SR 814.41

3 Das zuständige Amt[1)] ordnet im Rahmen des Bundesrechts die notwendigen Massnahmen bei Bauten und Anlagen gegen übermässige Radonbelastung an.

4 Baubewilligungen für Bauten und Anlagen in Gebieten mit übermässiger Radonbelastung dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt[1)] zustimmt.

Artikel 69 Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung

1 Die zuständige Baubehörde darf Bauten oder Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen, nur bewilligen, wenn das zuständige Amt[1)] dem zustimmt. Zu diesem Zweck hat sie dem zuständigen Amt[1)] die Gesuchsunterlagen vor der Erteilung der Bewilligung mit den erforderlichen Angaben über die Strahlenemissionen und -immissionen zur Beurteilung zuzustellen.

2 Das zuständige Amt[1)] kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung[2)]. Es erlässt Sanierungsverfügungen und bewilligt Ausnahmen bei der Änderung alter Anlagen.

3 Die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen sind verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Amts[1)] die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

4 Das zuständige Amt[1)] ordnet bei Anlagen, für die in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung[2)] keine Grenzwerte enthalten sind, Emissionsbegrenzungen an. Es kann ergänzende und verschärfte Emissionsbegrenzungen anordnen, sofern die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

5 Die zuständige Direktion[3)] kann Weisungen erlassen über die Kontrolle und die Meldepflicht bei neuen und bei der Änderung bestehender Anlagen, die zu Emissionen von nichtionisierenden elektromagnetischen Strahlen führen.

9. Abschnitt: **Schall-, Laser- und Lichtschutz**

Artikel 70 Schall- und Laserschutz

1 Das zuständige Amt[1)] vollzieht die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung[4)].

2 Es kann bei übermässigen Schall- und Laserbelastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.

---

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
2) SR 814.710
3) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
4) SR 814.49

Artikel 71 Lichtschutz

1 Die Gemeinden vollziehen das Bundesrecht über den Lichtschutz bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen.

2 Baubewilligungen für Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, dürfen nur erteilt werden, wenn das zuständige Amt[1)] zustimmt.

3 Das zuständige Amt[1)] erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen, falls die Sanierung der Anlage unverhältnismässig wäre.

4 Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen, die zu schädlichen oder lästigen Lichteinwirkungen führen, sind verpflichtet, die nötigen Messungen und Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

10. Abschnitt: **Chemikalien und Organismen**

Artikel 72 Zuständigkeiten

1 Das Labor der Urkantone vollzieht das Chemikaliengesetz[2)] und das Gentechnikgesetz[3)], sofern dieses Gesetz oder die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen. Es informiert das zuständige Amt[1)] über die Ergebnisse der Vollzugskontrolle.

2 Der Regierungsrat kann in einem Reglement abweichende Zuständigkeiten festlegen.

3 Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu betreiben und zu unterhalten, erstellt ein Routenverzeichnis, das aufzeigt, welche Auftaumittel sie im Sinne des Chemikalienrechts wo und in welchem Ausmass verwenden will. Das Verzeichnis ist vom zuständigen Amt[1)] zu genehmigen.

4 Das für die Landwirtschaft zuständige Amt[4)] bietet für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen eine Fachberatung an.

11. Abschnitt: **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Artikel 73 Massgebliches Verfahren

Im Rahmen des Bundesrechts bestimmt der Regierungsrat in einem Reglement das Verfahren, das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit massgeblich ist.

---

1) Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
2) SR 813.1
3) SR 814.91
4) Amt für Landwirtschaft

40.**7011**

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 74 Förderungsbeiträge

1 Im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Massnahmen zugunsten der Umwelt und der Gewässer finanziell unterstützen.

2 Der Landrat bewilligt die entsprechenden Ausgaben abschliessend.

Artikel 75 Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen, Verfügungen und Dienstleistungen nach diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung[1)] und dem dazugehörigen Reglement[2)].

Artikel 76 Gesetzliches Grundpfand

1 Zur Sicherstellung der Kosten, die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer als verursachende Person rechtskräftig auferlegt worden sind, besteht zugunsten der Rechtsperson, für die die verfügende Behörde handelt, ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 ZGB[3)] an den betreffenden Grundstücken.

2 Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Kostenverfügung ohne Eintragung im Grundbuch. Pfandrechte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragen sind, gehen im Rang vor.

3 Das gesetzliche Pfandrecht erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Kostenverfügung, wenn die verfügende Behörde innert dieser Frist keinen Eintrag im Grundbuch verlangt.

4 Für die Kosten einer Ersatzvornahme besteht auf dem Grundstück, auf dem sie durchgeführt werden muss, ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit der Kostenverfügung.

Artikel 77 Kostenpflicht bei Altlasten

1 Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung, Überwachung oder Sanierung einer Altlast auf ihrem Gemeindegebiet, wenn keine Verursacherin oder kein Verursacher ermittelt werden kann oder wenn diese oder dieser zahlungsunfähig ist.

2 Der Kanton vergütet den Gemeinden die Hälfte dieser Kosten.

---

1) RB 3.2512
2) RB 3.2521
3) SR 210

Artikel 78 Kantonale Aufwendungen

Ausgaben, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

9. Kapitel: **VERFAHREN UND VOLLZUG**

Artikel 79 Verfahren und Rechtsmittel

1 Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[1)].

2 Übertragen der Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger Dritten hoheitliche Befugnisse, sind deren Verfügungen direkt mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.

3 Die zuständigen Behörden koordinieren ihre Massnahmen zum Schutze der Umwelt und ihre Verfügungen mit den anderen betroffenen Behörden.

Artikel 80 Behördenbeschwerde und Parteirechte

1 Die zuständige Direktion[2)] kann Verfügungen der Gemeinden, der gemeinsamen Rechtsträger oder Dritter, die sich auf dieses Gesetz oder auf dessen Ausführungsbestimmungen stützen, mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten. Solche Verfügungen sind ihr gleichzeitig wie den Betroffenen mitzuteilen.

2 Die zuständige Direktion[2)] kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben. Ihr sind alle Polizeirapporte, die sich auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen stützen, umgehend zuzustellen. Die betreffenden Verfügungen und Urteile der Strafbehörden sind der zuständigen Direktion und den Betroffenen gleichzeitig mitzuteilen.

Artikel 81 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Wer die Herrschaft über Anlagen hat, die diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen unterstehen, hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.

---

1) RB 2.2345

2) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)

40.**7011**

Artikel 82 Anmerkung im Grundbuch

1 Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verfügt worden sind, können auf Kosten der betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer im Grundbuch angemerkt werden[1)].

2 Die zuständigen Behörden können öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen.

Artikel 83 Sicherheitsleistung

Um sicherzustellen, dass Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, kann die verfügende Behörde eine angemessene Sicherheit verlangen.

Artikel 84 Ersatzvornahme gegenüber Behörden

Unterlässt es die zuständige Behörde, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ausreichend und rechtzeitig wahrzunehmen, kann die zuständige Direktion[2)] auf deren Kosten Ersatzmassnahmen verfügen. Sie hat die betroffene Behörde vorher anzuhören und ihr eine Frist zu setzen, um ihre Pflichten wahrzunehmen.

Artikel 85 Enteignung

Für Enteignungen durch den Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger gilt das kantonale Enteignungsrecht.

Artikel 86 Strafen

1 Mit Busse bis zu 50’000.– Franken wird bestraft, wer

a) der gesetzlichen Vorsorge- und Sorgfaltspflicht nicht nachkommt;
b) Einzelverfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt;
c) der Meldepflicht nicht nachkommt;
d) den zuständigen Behörden oder den mit Kontrollen beauftragten Stellen den Zutritt verweigert.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 87 Ausführungsbestimmungen

1 Der Landrat erlässt die Verordnungen[3)], die dieses Gesetz verlangt.

---

1) vom Bundesrat gestützt auf Art. 962 ZGB genehmigt am ...
2) Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (2.3322)
3) RB 40.7015

2 Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er ordnet das Nähere in einem Reglement[1)].

Artikel 88 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Gewässerschutz vom 27. September 1981[2)] wird aufgehoben.

Artikel 89 Änderung bisherigen Rechts

Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970[3)] wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 2

2 Die Gemeinde kann den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen das Recht der Ausschliesslichkeit vorbehalten.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h

2 Die Bau- und Zonenordnung oder ihr gleichgestellte Erlasse müssen Bestimmungen enthalten über:

h) die Beiträge und Gebühren für die Erschliessungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung, es sei denn, die Erschliessungsaufgabe werde nicht von der Gemeinde erfüllt.

Artikel 31 c Absatz 1

1 Die Groberschliessung versorgt das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet mit den hauptsächlichsten Strassen-, Trinkwasser- und Energieanlagen. Für die Abwasseranlagen bleibt die besondere Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 90 Übergangsbestimmungen
a) «Abwasser Uri»

1 Die Aktiengesellschaft für die Abwasserentsorgung ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Am 1. Januar 2008 muss ihr Abwasserreglement in Kraft sein. Bis am 1. Januar 2010 ist die Sachübernahme der Abwasseranlagen abgeschlossen.

2 Die Gemeinden erheben bis am 31. Dezember 2007 nach ihren Rechtsgrundlagen Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren. Die von den Gemeinden für das Jahr 2007 erhobenen Gebühren verbleiben zur Hälfte der Gemeinde; die andere Hälfte ist der «Abwasser Uri» abzuliefern.

---

1) RB 40.7111
2) RB 40.4311
3) RB 40.1111

3 Die «Abwasser Uri» oder in deren Auftrag die Gemeinden erheben ab dem 1. Januar 2008 nach dem Abwasserreglement der «Abwasser Uri» Anschluss- und Benutzungsgebühren.

4 Die Gemeinden betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen bis am 30. Juni 2007 auf eigene Rechnung. Sie betreiben und unterhalten die öffentlichen Abwasseranlagen ab dem 1. Juli 2007 bis am 31. Dezember 2009 im Auftrag der «Abwasser Uri». Diese entschädigt die Gemeinden für die vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2009 mit dem Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Kosten sowie für neue Ausgaben, die die Gemeinden in diesem Zeitraum im Auftrag der «Abwasser Uri» ausführen.

5 Neue Ausgaben der Gemeinden im Bereich der Abwasserentsorgung bedürfen ab dem 1. Juli 2007 der Genehmigung der «Abwasser Uri».

6 Die Gemeinden verwenden ihre Spezialfinanzierung, die einen Bezug zur Abwasserentsorgung aufweisen, für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien bei der «Abwasser Uri». Sie lösen diese Spezialfinanzierungen bis am 1. Januar 2010 auf und führen die verbleibenden Mittel dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu.

Artikel 91 b) ZAKU

1 Die ZAKU ist bis am 1. Juli 2007 zu gründen. Die Sacheinlage vom «Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri» zum ZAKU erfolgt auf den Zeitpunkt der Gründung der ZAKU.

2 Bis zur Gründung der ZAKU übernimmt der «Zweckverband Abfallbewirtschaftung Kanton Uri» die Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung nach diesem Gesetz.

Artikel 92 c) Kantonsbeiträge

Bis 31. Dezember 2007 richten sich die Kantonsbeiträge nach dem bisherigen Recht[1)]. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Kantonsbeiträge mehr zugesichert.

Artikel 93 Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es ist, soweit erforderlich, vom Bundesrat zu genehmigen[2)].

2 Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

1) Gesetz vom 27. September 1981 über den Gewässerschutz und Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz

2) vom Bund genehmigt am ...

Inhaltsverzeichnis **Artikel**

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Gegenstand** 1

2. Abschnitt: **Zusammenarbeit und Beizug Dritter**
Zusammenarbeit 2
Beizug Dritter 3

3. Abschnitt: **Sorgfaltspflicht und Schadenwehr**
Sorgfaltspflicht 4
Schadenwehr 5

2. Kapitel: **AUFGABENTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

Aufgaben des Kantons 6
Regierungsrat 7
zuständige Direktion 8
zuständiges Amt 9
Aufgaben der Gemeinden 10
Gemeinsame Rechtsträger 11

3. Kapitel: **GEWÄSSER**

1. Abschnitt: **Wasserlebensräume** 12

2. Abschnitt: **Planerischer Gewässerschutz**
Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale 13
Grundwasserschutzzonen 14
Verfahren 15

3. Abschnitt: **Gewässerreinhaltung**
Allgemeine Bestimmungen 16
Projekte 17

4. Kapitel: **SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND ABWASSERANLAGEN**

1. Abschnitt: **Aktiengesellschaft**
Pflicht zur Gründung 18
Firma; Sitz und Handelsregister 19
Zweck 20
Kapital; Aktien 21
Organisation 22

2. Abschnitt: **Gründung der Aktiengesellschaft**
Gründung und Aktienliberierung 23
Sachübernahme 24
Rechtsübergang 25

3. Abschnitt: **Aufgaben; Verfahren**
Aufgaben der «Abwasser Uri» 26
Übernahme von Abwasseranlagen Dritter 27
Befugnisse 28
Pflichten 29

Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten
a) Inhalt 30
b) Verfahren 31
Gebühren 32
Steuern 33

4. Abschnitt: **Leitungsrechte, private Abwasseranlagen und Abwassereinleitung**
Leitungsrechte 34
Private Abwasseranlagen 35
Abwassereinleitung 36

5. Kapitel: **ABFÄLLE UND DEPONIEN**

Abfallplanung 37

6. Kapitel: **SIEDLUNGSABFÄLLE**

1. Abschnitt: **Aktiengesellschaft**
Pflicht zur Gründung 38
Firma; Sitz und Handelsregister 39
Zweck 40
Kapital; Aktien 41
Organisation 42

2. Abschnitt: **Gründung der Aktiengesellschaft**
Gründung und Aktienliberierung 43
Sacheinlage 44
Rechtsübergang; Liquidation des Zweckverbands 45

3. Abschnitt: **Aufgaben; Verfahren**
Aufgaben 46
Befugnisse 47
Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten
a) Inhalt 48
b) Verfahren 49
Gebühren 50
Steuern 51

4. Abschnitt**:** **Treibgut in Stauanlagen und auf Seen**
Treibgut in Stauanlagen und auf Seen 52

7. Kapitel: **AUSFÜHRUNG WEITEREN BUNDESRECHTS IM UMWELTBEREICH**

1. Abschnitt: **Trinkwasserversorgung in Notlagen**
Zuständigkeiten 53

2. Abschnitt: **Belastete Standorte und Altlasten**
Kataster der belasteten Standorte 54

3. Abschnitt: **Boden**

Bodenschutz 55

4. Abschnitt: **Störfallvorsorge und Schadenwehr**
Störfallvorsorge 56

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
a) im Allgemeinen 57
b) Tankvignetten 58
Gefahrgutbeauftragte 59

5. Abschnitt: **Luft**
Allgemeine Zuständigkeiten 60
Besondere Zuständigkeiten
a) Kontrolle der Feuerungsanlagen 61
b) Abfallverbrennung im Freien 62
Massnahmenplan 63
Sofortmassnahmen 64

6. Abschnitt: **Lärm**
Allgemeine Zuständigkeiten 65
Zuständigkeit bei Verkehrsanlagen 66

7. Abschnitt: **Erschütterungen** 67

8. Abschnitt: **Strahlenschutz**
Allgemeine Zuständigkeit 68
Nichtionisierende elektromagnetische Strahlung 69

9. Abschnitt: **Schall-, Laser- und Lichtschutz**
Schall- und Laserschutz 70
Lichtschutz 71

10. Abschnitt: **Chemikalien und Organismen**
Zuständigkeiten 72

11. Abschnitt: **Umweltverträglichkeitsprüfung**
Massgebliches Verfahren 73

8. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Förderungsbeiträge 74
Gebühren 75
Gesetzliches Grundpfand 76
Kostenpflicht bei Altlasten 77
Kantonale Aufwendungen 78

9. Kapitel: **VERFAHREN UND VOLLZUG**

Verfahren und Rechtsmittel 79
Behördenbeschwerde und Parteirechte 80
Zutrittsrecht und Auskunftspflicht 81
Anmerkung im Grundbuch 82
Sicherheitsleistung 83
Ersatzvornahme gegenüber Behörden 84
Enteignung 85
Strafen 86

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Ausführungsbestimmungen 87
Aufhebung bisherigen Rechts 88
Änderung bisherigen Rechts 89

Übergangsbestimmungen
a) «Abwasser Uri» 90
b) ZAKU 91
c) Kantonsbeiträge 92
Inkrafttreten 93

KANTONALE UMWELTVERORDNUNG (KUV)

(vom 15. November 2006)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 87 Absatz 1 des kantonalen Umweltgesetzes vom ...[1)],

beschliesst:

1. Kapitel: **DIE «ABWASSER URI»**

1. Abschnitt: **Verteilung der Aktien**

Artikel 1

Die auf den Namen lautenden Aktien der «Abwasser Uri» sind wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

Gemeinde	Anteil Einwohner	einheitlicher Anteil	Anteil Total
Altdorf	16.4 %	1.7 %	18.1 %
Andermatt	2.5 %	1.7 %	4.1 %
Attinghausen	2.9 %	1.7 %	4.6 %
Bauen	0.4 %	1.7 %	2.0 %
Bürglen	7.5 %	1.7 %	9.2 %
Erstfeld	7.2 %	1.7 %	8.9 %
Flüelen	3.5 %	1.7 %	5.2 %
Göschenen	0.9 %	1.7 %	2.5 %
Gurtnellen	1.2 %	1.7 %	2.9 %
Hospental	0.4 %	1.7 %	2.1 %
Isenthal	1.1 %	1.7 %	2.7 %
Realp	0.3 %	1.7 %	2.0 %
Schattdorf	9.2 %	1.7 %	10.8 %
Seedorf	3.0 %	1.7 %	4.7 %
Seelisberg	1.2 %	1.7 %	2.9 %
Silenen	4.3 %	1.7 %	5.9 %
Sisikon	0.7 %	1.7 %	2.4 %
Spiringen	1.8 %	1.7 %	3.5 %
Unterschächen	1.4 %	1.7 %	3.1 %
Wassen	0.9 %	1.7 %	2.5 %
Total	66.0 %	34 %	100.0 %

[1)] RB 40.7011

2. Abschnitt: **Organe und Verfahren**

Artikel 2 Generalversammlung
a) Befugnisse

1 Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts[1)], soweit das kantonale Umweltgesetz[2)] und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

2 Darüber hinaus:

a) wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Verwaltungsrats;
b) wählt sie die Revisionsstelle;
c) genehmigt sie das jährliche Budget;
d) beschliesst sie für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von 500'000 Franken übersteigen;
e) erlässt sie Rechtserlasse als Reglement, insbesondere über die Gebühren;
f) entscheidet sie über Beteiligungen an ausserkantonalen Abwasseranlagen.

3 Vorbehalten bleiben die Volksabstimmungen nach dem kantonalen Umweltgesetz[2)].

Artikel 3 b) Einberufung

1 Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Dabei sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen.

2 Einberufen wird die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Aktionäre und Aktionärinnen und durch Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 4 Der Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind.

2 Der Verwaltungsrat hat die nach Artikel 716a Absatz 1 des Obligationenrechts[1)] unübertragbaren Aufgaben, soweit das kantonale Umweltgesetz[2)] und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 5 Die Geschäftsleitung

1 Der Verwaltungsrat kann mit einem Organisationsreglement die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung übertragen.

---

1) SR 220
2) RB 40.7011

2 Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung. Es umschreibt deren Aufgaben.

Artikel 6 Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Artikel 728 ff. des Obligationenrechts[1)].

Artikel 7 Bekanntmachungen

Die von der Aktiengesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

3. Abschnitt: **Betrieb der «Abwasser Uri»**

Artikel 8 Betrieb

Nach der Gründung hat die «Abwasser Uri»:

a) im Rahmen des kantonalen Umweltgesetzes[2)] und dieser Verordnung die Übernahme der Aufgaben mit jeder Gemeinde einzeln festzulegen;
b) die Geschäftsprozesse neu zu gestalten. Dazu gehören insbesondere folgende Sachbereiche:
   1. Betrieb;
   2. Unterhalt;
   3. Finanzplanung und Budgetierung;
   4. Gebühreninkasso;
   5. Unterhalts- und Erneuerungsplanung;
   6. Bedürfnisplanung, eingeschlossen die Generelle und Regionale Entwässerungsplanung;
   7. Ausbauplanung und -projektierung;
   8. Bau- und Projektmanagement.

Artikel 9 Reglemente

Rechtserlasse der «Abwasser Uri» sind als Reglemente zu erlassen, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

Artikel 10 Personal

1 Die «Abwasser Uri» regelt die Beziehungen zu ihren Organen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem Zivilrecht.

2 Sie übernimmt, soweit möglich und zweckmässig, per 1. Januar 2010 das Personal der Gemeinden, das im Bereich der Abwasserentsorgung tätig ist.

---

1) SR 220
2) RB 40.7011

3 Die «Abwasser Uri» gewährt ihrem Personal nach den Bestimmungen des Obligationenrechts[1)] beruflichen Vorsorgeschutz.

4. Abschnitt: **Gebühren**

Artikel 11 Gebührenobjekt

1 Die «Abwasser Uri» erhebt folgende Gebühren:

a) eine einmalige Anschlussgebühr;

b) eine jährliche Benutzungsgebühr, die sich in eine feste Grundgebühr und eine variable Verbrauchsgebühr gliedert.

2 Die Anschlussgebühr ist für den Anschluss an die Abwasseranlage der «Abwasser Uri» geschuldet, die Benutzungsgebühr für den Betrieb.

Artikel 12 Gebührensubjekt

Schuldnerin und Schuldner der Gebühren sind:

a) für die einmalige Anschlussgebühr die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt des Anschlusses;

b) für die jährliche Benutzungsgebühr die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Artikel 13 Bemessungsgrundlagen

1 Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonengewichteten Grundstücksfläche.

2 Bei der Benutzungsgebühr bemisst sich die feste Grundgebühr nach der zonengewichteten Grundstücksfläche und die variable Verbrauchsgebühr nach der abgegebenen Abwassermenge und der Qualität des abgegebenen Abwassers.

Artikel 14 Gebührenhöhe

1 Die Abwassergebühren sind nach dem Verursacherprinzip und so zu bemessen, dass die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen mittelfristig gedeckt sind.

2 Die «Abwasser Uri» legt für das ganze Gebiet des Kantons Uri einheitliche Anschluss- und Benutzungsgebühren fest.

2. Kapitel: **DIE «ZENTRALE ORGANISATION FÜR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IM KANTON URI (ZAKU)»**

1. Abschnitt: **Verteilung der Aktien**

Artikel 15

Die auf den Namen lautenden Aktien sind wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

---

1) SR 220

Gemeinde	Anteil Einwohner	Anteil Total
Altdorf	24.6 %	24.6 %
Andermatt	3.7 %	3.7 %
Attinghausen	4.4 %	4.4 %
Bauen	0.6 %	0.6 %
Bürglen	11.3 %	11.3 %
Erstfeld	10.8 %	10.8 %
Flüelen	5.2 %	5.2 %
Göschenen	1.3 %	1.3 %
Gurtnellen	1.8 %	1.8 %
Hospental	0.6 %	0.6 %
Isenthal	1.6 %	1.6 %
Realp	0.5 %	0.5 %
Schattdorf	13.7 %	13.7 %
Seedorf	4.5 %	4.5 %
Seelisberg	1.8 %	1.8 %
Silenen	6.4 %	6.4 %
Sisikon	1.1 %	1.1 %
Spiringen	2.7 %	2.7 %
Unterschächen	2.1 %	2.1 %
Wassen	1.3 %	1.3 %
Total	100.0 %	100.0 %

2. Abschnitt: **Organe und Verfahren**

Artikel 16 Generalversammlung
a) Befugnisse

1 Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts[1)], soweit das kantonale Umweltgesetz[2)] und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

2 Darüber hinaus

a) wählt sie den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder des Verwaltungsrats;

b) wählt sie die Revisionsstelle;

c) genehmigt sie das jährliche Budget;

d) beschliesst sie für das laufende Jahr nicht budgetierte oder mehrjährige finanzielle Verpflichtungen, die den Betrag von 500’000 Franken übersteigen;

e) erlässt sie Rechtserlasse als Reglement, insbesondere über die Gebühren;

f) entscheidet sie über Beteiligungen an ausserkantonalen Abfallanlagen.

---

1) SR 220
2) RB 40.7011

3 Vorbehalten bleiben die Volksabstimmungen nach dem kantonalen Umweltgesetz[1)].

Artikel 17 b) Einberufung

1 Die Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor der Versammlung einberufen. Dabei sind die zu behandelnden Geschäfte zu nennen.

2 Einberufen wird die Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Aktionäre und durch Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 18 Der Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Wählbar sind auch Personen, die im Kanton Uri nicht stimmberechtigt sind.

2 Der Verwaltungsrat hat die nach Artikel 716a Absatz 1 des Obligationenrechts unübertragbaren Aufgaben, soweit das kantonale Umweltgesetz[1)] und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 19 Die Geschäftsleitung

1 Der Verwaltungsrat kann mit einem Organisationsreglement die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung übertragen.

2 Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung und die Geschäftsleitung. Es umschreibt deren Aufgaben.

Artikel 20 Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Artikel 728 ff. des Obligationenrechts.

Artikel 21 Bekanntmachungen

Die von der Aktiengesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.

3. Abschnitt: **Der Betrieb der ZAKU**

Artikel 22 Betrieb

Nach der Gründung hat die ZAKU:

a) die Übernahme der Aufgaben mit der Gemeinde Seelisberg festzulegen;

b) die Geschäftsprozesse zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

---

1) RB 40.7011

Artikel 23 Reglemente

Rechtserlasse der ZAKU sind als Reglemente zu erlassen, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

Artikel 24 Personal

1 Die ZAKU regelt die Beziehungen zu ihren Organen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach dem Zivilrecht.

2 Sie gewährt ihrem Personal nach den Bestimmungen des Obligationenrechts beruflichen Vorsorgeschutz.

4. Abschnitt: **Gebühren**

Artikel 25 Grundsatz

Die ZAKU erhebt eine variable Benutzungsgebühr. Sie kann zudem eine feste Grundgebühr erheben.

Artikel 26 Gebührensubjekt

Gebührenpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Leistungen der ZAKU.

Artikel 27 Gebührenobjekt

1 Die feste Grundgebühr wird von Haushaltungen und Unternehmen erhoben. Sie bemisst sich nach der Haushaltsgrösse respektive nach der Zahl der Arbeitsplätze.

2 Die variable Benutzungsgebühr richtet sich nach der abgegebenen Abfallmenge oder deren Gewicht.

Artikel 28 Gebührenhöhe

1 Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach den gesamten Aufwendungen der ZAKU für die Abfallentsorgung.

2 Sie ist im gesamten Entsorgungsgebiet gleich hoch.

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Obligationenrecht

Soweit das kantonale Umweltgesetz[1)] oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Obligationenrechts[2)] über die Aktiengesellschaft.

---

1) RB 40.7011
2) SR 220

40.**7015**

Artikel 30 Streitentscheidung

Alle Streitigkeiten zwischen Einwohnergemeinden, deren Betrieben und den beiden Aktiengesellschaften, die aus der Abwasserentsorgung und der Abfallentsorgung entstehen, entscheidet der Regierungsrat mit einer Verfügung, die beim Obergericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann.

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Gewässerschutz[1)] vom 21. September 1983 wird aufgehoben.

Artikel 32 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Schadenwehr vom 5. April 1995[2)] wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1

aufgehoben

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt nur, wenn das kantonale Umweltgesetz[3)] in der Volksabstimmung angenommen wird. Sie tritt zusammen mit diesem Gesetz in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwyssig
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 40.4315
2) RB 40.4325
3) RB 40.7011

Inhaltsverzeichnis **Artikel**

1. Kapitel: **DIE «ABWASSER URI»**

1. Abschnitt: **Verteilung der Aktien** 1

2. Abschnitt: **Organe und Verfahren**
Generalversammlung
a) Befugnisse 2
b) Einberufung 3
Der Verwaltungsrat 4
Die Geschäftsleitung 5
Revisionsstelle 6
Bekanntmachungen 7

3. Abschnitt: **Betrieb der «Abwasser Uri»**
Betrieb 8
Reglemente 9
Personal 10

4. Abschnitt: **Gebühren**
Gebührenobjekt 11
Gebührensubjekt 12
Bemessungsgrundlagen 13
Gebührenhöhe 14

2. Kapitel: **DIE «ZENTRALE ORGANISATION FÜR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IM KANTON URI (ZAKU)»**

1. Abschnitt: **Verteilung der Aktien** 15

2. Abschnitt: **Organe und Verfahren**
Generalversammlung
a) Befugnisse 16
b) Einberufung 17
Der Verwaltungsrat 18
Die Geschäftsleitung 19
Revisionsstelle 20
Bekanntmachungen 21

3. Abschnitt: **Der Betrieb der ZAKU**
Betrieb 22
Reglemente 23
Personal 24

4. Abschnitt: **Gebühren**
Grundsatz 25
Gebührensubjekt 26
Gebührenobjekt 27
Gebührenhöhe 28

3. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Obligationenrecht 29
Streitentscheidung 30
Aufhebung bisherigen Rechts 31
Änderung bisherigen Rechts 32
Inkrafttreten 33

BESCHLUSS

über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 5. Mai 2006

(vom 15. November 2006)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Arthur Zwyssig
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Strafvollzugskonkordat

---

1) RB 1.1101

3.**9324**

KONKORDAT

über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz (Strafvollzugskonkordat) vom 5. Mai 2006[1)]

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau

schliessen sich,

gestützt auf Art. 48 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)[2)] und Art. 372 und 377 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)[3)] sowie Art. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG)[4)],

mit dem Ziel,

– Strafurteile verfassungs- und gesetzeskonform, einheitlich und kostengünstig zu vollziehen,
– die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen und die Aufgaben beim Bau und beim Betrieb der Vollzugseinrichtungen zu verteilen und zu koordinieren,

zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (im Folgenden Konkordat genannt) zusammen.

1. Abschnitt: **Einleitung**

Artikel 1 Geltungsbereich

1 Das Konkordat nimmt im Erwachsenenstrafrecht folgende Aufgaben wahr:

a) Es ist Planungsbehörde für Vollzugseinrichtungen, die dem Vollzug von Strafurteilen in der Form von Freiheitsstrafen oder Massnahmen dienen.
b) Es koordiniert die Planung von Hafteinrichtungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen.
c) Es erlässt Richtlinien für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen.

2 Das Konkordat findet Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit er in konkordatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.

---

1) Beitritt des Kantons Uri durch LRB vom ...
2) SR 101
3) SR 310
4) SR ...

Artikel 2 Information, Zusammenarbeit

1 Die Kantone teilen dem Konkordat im Voraus mit:

a) Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs;

b) Projekte für Neu-, Aus-, Um- und Rückbauten im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs;

c) Änderungen im organisatorischen oder konzeptionellen Bereich, die auf die Planung, Koordination oder Vollzugsregeln Auswirkungen haben können.

2 Die Kantone wirken darauf hin, dass die Beschlüsse und Richtlinien der Konferenz beachtet und umgesetzt werden.

3 Das Konkordat arbeitet mit den anderen Strafvollzugskonkordaten sowie den zuständigen Gremien der KKJPD und des Bundes zusammen.

2. Abschnitt: **Organisation, Aufgaben, Befugnisse**

Artikel 3 Konkordatskonferenz

1 Oberstes Organ ist die Konkordatskonferenz (im Folgenden Konferenz genannt). Sie besteht aus je einem Regierungsmitglied der beteiligten Kantone.

2 Der Konferenz obliegen namentlich:

a) die Aufsicht über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse;

b) der Erlass von Reglementen;

c) die Planung des notwendigen Angebots an Vollzugsplätzen;

d) unter Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons, der Entscheid, welche Vollzugseinrichtungen als Konkordatsinstitutionen gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen;

e) die Festlegung von Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen;

f) der Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit im Vollzugsbereich und zur Ausgestaltung des Vollzugs, die mit Zustimmung aller Kantone als verbindlich erklärt werden können;

g) die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge;

h) die Festlegung der Bemessungsgrundlagen und des mittleren Ansatzes des Verdienstanteils;

i) die Zustimmung zu Projekten und Modellversuchen, soweit sie den Geltungsbereich des Konkordats betreffen;

j) die Erteilung der Bewilligung an privat geführte Institutionen für den Vollzug von

   – Strafen in Form der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;

   – Massnahmen für junge Erwachsene;

k) die Stellungnahme zu Vorlagen oder Berichten des Bundes sowie zu internationalen Verträgen oder Berichten internationaler Organisationen;

l) die Regelung der Zusammenarbeit mit den anderen Strafvollzugskonkordaten;

m) die Bewilligung des Voranschlags und die Abnahme der Rechnung;

n) die Wahl des Konkordatssekretärs oder der Konkordatssekretärin (im Folgenden Sekretär oder Sekretärin genannt);

o) die Wahl der Kontrollstelle;

p) die Wahl der Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB.

3 Die Konferenz tagt zweimal jährlich. Bei Bedarf kann der Präsident oder die Präsidentin zusätzliche Tagungen einberufen. Vier Kantone können die Einberufung einer ausserordentlichen Konferenz verlangen.

4 Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Regierungsmitglieder von mindestens sechs Kantonen anwesend sind. Entscheide werden mit einfachem Mehr getroffen. Jeder Kanton hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

5 Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Artikel 4 Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin ist das operative Leitungsorgan des Konkordats und vertritt dieses nach aussen.

Artikel 5 Sekretariat

1 Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Konferenz steht ein Sekretariat zur Verfügung. Dieses wird vom Sekretär oder der Sekretärin geführt.

2 Das Sekretariat

a) bereitet die Sitzungen der Konferenz vor und vollzieht deren Beschlüsse;

b) leitet die Arbeitsgruppe Koordination und Planung und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der Fachkonferenzen teil;

c) führt alle Aufgaben aus, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

3 Die Kosten des Sekretariats tragen die Kantone im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der aktuellen Bevölkerungsstatistik des Bundes. Die Konferenz kann einen Grundbeitrag festlegen.

Artikel 6 Kontrollstelle

Die Finanzkontrolle eines Kantons prüft jährlich die im Konkordat geführten Rechnungen.

Artikel 7 Fachkonferenzen

1 Es bestehen folgende Fachkonferenzen:

– Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE)

– Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen (FKI)

– Fachkonferenz der Bewährungshilfe (FKB)

2 Die Fachkonferenzen dienen dem interkantonalen fachspezifischen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Sie wirken bei der Meinungsbildung der Konferenz mit.

3 Soweit nicht das Reglement Anordnungen trifft, regeln die Fachkonferenzen ihr Verfahren selbst.

Artikel 8 Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP)

1 Die AKP besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Fachkonferenzen sowie dem Sekretär oder der Sekretärin.

2 Die AKP

a) erkennt und analysiert kantonsübergreifende Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs, stellt dem Präsidium Antrag und vollzieht dessen Aufträge;

b) nimmt Anträge der Fachkonferenzen auf und bearbeitet sie;

c) stellt die Vernetzung unter den Konkordatsgremien sicher;

d) fördert die Zusammenarbeit zwischen den Konkordaten;

e) stellt den Kantonen Angaben zu, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und gibt Empfehlungen über die Anwendung und Auslegung konkordatlicher Erlasse ab.

3 Im Übrigen regelt die Konferenz Organisation und Aufgaben der AKP mit Reglement.

Artikel 9 Unentgeltlichkeit

Die Kantone verpflichten sich, die notwendigen Vertretungen in den Gremien des Konkordats, mit Ausnahme der Fachkommission gemäss Art. 10, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10 Fachkommission

1 Die Konferenz bestellt die Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB und bezeichnet den Vorsitz.

2 Die Fachkommission beurteilt auf Antrag der einweisenden Behörde die Gefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen und gibt Empfehlungen ab:

a) in den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Fällen;

b) falls die Gemeingefährlichkeit eines Straftäters oder einer Straftäterin von der Vollzugsbehörde nicht eindeutig beantwortet werden kann, bei Gemeingefährlichkeit Zweifel hinsichtlich der zu treffenden Massnahme bestehen oder eine Vollzugslockerung erwogen wird.

3 Die Kosten der Beurteilung trägt der für den Vollzug zuständige Kanton.

4 Im Übrigen regelt die Konferenz Aufgaben und die Organisation der Fachkommission mit Reglement.

3. Abschnitt: **Konkordatliche Vollzugseinrichtungen**

Artikel 11 Verpflichtung, Anerkennung, Zweckänderung, Entbindung

1 Die Kantone verpflichten sich, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die nach kantonalem Recht zuständigen Instanzen, folgende Vollzugseinrichtungen bereitzustellen und zu betreiben oder deren Aufgaben durch Leistungsverträge mit Dritten sicherzustellen:

– Einrichtungen für die Verwahrung (Art. 64 Abs. 4 StGB)

– geschlossene und offene Strafanstalten (Art. 76 Abs. 1 StGB)

– Einrichtungen für stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 Abs. 2 und 3 StGB)

– Einrichtungen für Suchtbehandlung (Art. 60 Abs. 3 StGB)

– Einrichtungen für das Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB)

– Einrichtungen für Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)

– Einrichtungen für Jugendliche gemäss Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung

2 Die Konferenz anerkennt auf Antrag des Standortkantons eine Vollzugseinrichtung oder Teile davon als konkordatliche Institution, sofern der Bedarf nachgewiesen ist und die Vollzugseinrichtung die entsprechenden Standards erfüllt.

3 Über die Änderung der Zweckbestimmung einer konkordatlichen Einrichtung oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben entscheidet die Konferenz auf Antrag oder nach Anhörung des Standortkantons. Gegen den Willen des Standortkantons kann eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Art. 22 Abs. 1 erfolgen.

4. Abschnitt: **Personal**

Artikel 12 Anstellung, Aus- und Weiterbildung

Damit der gesetzliche Vollzugsauftrag erfüllt und die Vollzugsgrundsätze eingehalten werden können, sorgen die Kantone für eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für deren, soweit zweckmässig, gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung.

5. Abschnitt: **Vollzugsbestimmungen**

Artikel 13 Allgemeines

1 Die Kantone verpflichten sich, die von ihnen zu vollziehenden Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen in den konkordatlichen Einrichtungen durchzuführen.

2 Vorbehalten bleiben:

a) der Vollzug von Freiheitsstrafen in einem Gefängnis des für den Vollzug zuständigen Kantons, wenn die betroffene Person aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine konkordatliche Einrichtung eingewiesen werden kann;

b) der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft;

c) der Vollzug des Wohn- und Arbeitsexternats, soweit in den konkordatlich anerkannten Einrichtungen keine Plätze vorhanden sind;

d) die Abtretung des Vollzugs an einen Kanton, der dem Konkordat nicht angehört;

e) die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ausserhalb des Konkordats im Einzelfall aus Sicherheitsgründen, zur Optimierung der Insassenzusammensetzung oder wenn die Wiedereingliederung auf Grund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation oder mit Rücksicht auf das familiäre Umfeld dadurch erleichtert wird.

Artikel 14 Einweisung, Versetzung

1 Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und stellt ihr die sachdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

2 Eine Versetzung in eine andere Vollzugseinrichtung kann unter Angabe der Gründe von der Vollzugsbehörde selbst oder auf Antrag der Vollzugseinrichtung veranlasst werden. Bei hoher Dringlichkeit kann die Vollzugseinrichtung die Versetzung selber vornehmen. Die Vollzugsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

Artikel 15 Aufnahmepflicht, Vollzugsvorschriften

1 Die Kantone, welche Konkordatsinstitutionen führen, verpflichten sich, die Verurteilten bzw. die zum vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt Eingewiesenen aus den anderen Kantonen nach den gleichen Grundsätzen aufzunehmen wie die Gefangenen aus dem eigenen Kanton.

2 Der Vollzug richtet sich nach den Vorschriften für die einzelnen Vollzugseinrichtungen. Die Hausordnungen werden vom Standortkanton erlassen. Sie richten sich nach der Konkordatsvereinbarung und den konkordatlichen Richtlinien und sind der Konferenz zur Kenntnis zu bringen.

3.**9324**

Artikel 16 Vollzugskompetenzen, Vollzugsplanung, Vollzugsplan, Besichtigungen

1 Der einweisende Kanton übt alle Vollzugskompetenzen aus. Er kann Vollzugskompetenzen an die Vollzugseinrichtung delegieren.

2 Die Vollzugsbehörde ist für die Vollzugsplanung zuständig. Die Kantone sorgen dafür, dass ihre Behörden, namentlich die Ausländerbehörden, die vollzugsrelevanten Entscheide so früh als möglich treffen.

3 Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der eingewiesenen Person den Vollzugsplan gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB. In die Erarbeitung des Vollzugsplans werden einbezogen:

a) die Vollzugsbehörde, wenn sie es verlangt;

b) die Bewährungshilfe oder Fachstellen bei Bedarf, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung.

4 Die zuständigen Behörden der Kantone können jederzeit die konkordatlichen Einrichtungen besichtigen und mit den von ihnen eingewiesenen Personen frei Rücksprache nehmen.

Artikel 17 Vollzugskosten, Standards, Baufonds

1 Der einweisende Kanton vergütet dem vollziehenden Kanton die Vollzugskosten. Der Rückgriff auf andere Zahlungspflichtige bleibt vorbehalten.

2 Das Kostgeld wird unter Berücksichtigung der Aufgaben der einzelnen Vollzugseinrichtungen festgelegt. Die Konferenz bestimmt, welche Leistungen mit dem Kostgeld abgegolten werden und welche Standards erfüllt sein müssen, damit das entsprechende Kostgeld verlangt werden kann.

3 Die Ermittlung der Vollzugskosten sowie die Kostenabgeltung richten sich nach Art. 27 f. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV). Es ist ein Standortvorteil anzurechnen. Dieser ist durch die Konferenz nach einem anerkannten Rechnungsmodell festzulegen. Sie bestimmt die für die einzelnen Vollzugskategorien massgebenden Soll-Auslastungen.

4 Für Vollzugseinrichtungen der gleichen Kategorie sind einheitliche Kostgelder festzulegen. Um dieses Ziel zu fördern, kann die Konferenz über Kostgeldzuschläge einen Fonds äufnen, welcher Beiträge an bauliche Investitionen ausrichtet (Baufonds). Die Ausstattung des Fonds erfolgt über einen vom einweisenden Kanton zu bezahlenden Kostgeldzuschlag von höchstens Fr. 5.– pro Tag. Der Höchstbetrag wird nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten indexiert (Stand: Inkrafttreten des Konkordats; Basis 100 Punkte 1.4.1998).

Artikel 18 Versicherungen

1 Die Vollzugseinrichtung versichert die Insassen im Rahmen des Kostgeldzuschlags gegen Unfall.

2 Die Vollzugseinrichtung sorgt für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung der Insassen im Rahmen und im Umfang des KVG-Obligatoriums.

3 Kann im Unfall- oder Krankheitsfall kein anderer Kostenträger gefunden werden, gehen die Kosten zu Lasten der Vollzugseinrichtung.

4 Die Vollzugseinrichtung sorgt für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bei der AHV/IV.

Artikel 19 Kostenbeteiligung

1 Soweit dies möglich und zumutbar ist, gehen zu Lasten der eingewiesenen Person namentlich

a) persönliche Anschaffungen;
b) die Urlaubskosten;
c) die Gebühren für die Benützung von Radio, Fernsehen und Kommunikationsmitteln;
d) die Sozialversicherungsbeiträge;
e) durch die Krankenkasse nicht gedeckte Gesundheitskosten;
f) die Kosten besonderer Weiterbildungsmassnahmen;
g) die Kosten der Rückkehr ins Heimatland.

2 Die verurteilte Person beteiligt sich, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100.– pro Tag, angemessen an den Kosten des Electronic Monitorings, der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzugs, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats.

6. Abschnitt: **Verschiedene Bestimmungen**

Artikel 20 Vereinbarungen mit anderen Konkordaten und Kantonen

1 Die Konferenz kann mit andern Konkordaten oder Kantonen Vereinbarungen abschliessen.

2 Vereinbarungen einzelner Kantone mit andern Kantonen oder Konkordaten bedürfen der Genehmigung durch die Konferenz, soweit solche Vereinbarungen den Geltungsbereich des Konkordats berühren.

Artikel 21 Streitbeilegung

1 Es gelangt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Anwendung.

2 Bis zum Inkrafttreten der IRV bzw. gegenüber Kantonen, die der IRV nicht angehören, liegt der Entscheid in Streitfällen bei der Konferenz.

3.**9324**

Artikel 22 Kündigung, Ausschluss

1 Ein Kanton kann unter Beachtung einer sechsjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an die Konferenz aus dem Konkordat austreten.

2 Ein Kanton kann mit Zweidrittelsmehrheit der Mitglieder aus dem Konkordat ausgeschlossen werden, wenn er sich fortgesetzt und in gravierender Weise konkordatswidrig verhält.

3 Die verbleibenden Kantone teilen die Vollzugsaufgaben soweit nötig neu auf.

Artikel 23 Inkrafttreten

Nach erfolgter Zustimmung aller Kantone bestimmt die Konferenz den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats[1)].

Artikel 24 Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

Mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Vereinbarung vom 4. März 1959[2)] aufgehoben.

---

1) Von der Konkordatskonferenz in Kraft gesetzt am ...
2) RB 3.9324

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Landrat des Kantons Uri

(Änderung vom 15. November 2006)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri vom 22. April 1998[1)] wird wie folgt geändert:

Artikel 36 9. Konkordatsgeschäfte

1 Das zuständige Regierungsmitglied informiert die zuständige Sachkommission regelmässig über wichtige interkantonale Entwicklungen.

2 Beabsichtigt der Regierungsrat, mit einem oder mehreren Kantonen formelle Vertragsverhandlungen aufzunehmen, hört er die zuständige Sachkommission vorher an.

3 Ersuchen ein oder mehrere Kantone den Regierungsrat um Vertragsverhandlungen, hört dieser die zuständige Sachkommission an, sobald er zum ersten Mal zu einem ausformulierten Entwurf oder zu zentralen Einzelfragen Stellung nimmt. Verzichtet der Regierungsrat von sich aus auf Vertragsverhandlungen, entfällt die Anhörungspflicht.

4 Darüber hinaus hört der Regierungsrat die zuständige Sachkommission vor wichtigen Verhandlungen und Entscheidungen zum interkantonalen Vertrag an.

5 Bei jeder Anhörung hat die zuständige Sachkommission das Recht, dem Regierungsrat Empfehlungen zu erteilen.

6 Diese Bestimmung gilt nur für rechtsetzende interkantonale Verträge.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwyssig
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

1) RB 2.3121

Landeskirchen

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Verordnung über den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht an der kantonalen Mittelschule Uri

(vom 22. November 2006)

Der Grosse Landeskirchenrat der römisch-katholischen Landeskirche Uri, gestützt auf Artikel 5 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Uri, sowie auf Artikel 31 des kantonalen Schulgesetzes[1)],

beschliesst:

I. Zweck

Artikel 1 Zweck

Die römisch-katholische Kirche ist an der kantonalen Mittelschule Uri gegenwärtig. Sie setzt sich ein für den kirchlich-konfessionellen Religionsunterricht und hilft mit, den Glauben kennen zu lernen, zu vertiefen und die kirchliche Gemeinschaft zu erleben.

Artikel 2 Massnahmen

1 Zu dem Zweck schafft sie zweckmässige, stufengerechte Angebote für die Schülerinnen und Schüler. Die Benutzung der Angebote ist freiwillig.

2 Die Angebote erfassen unter anderem:

a) Religionsunterricht;
b) Gebet und Besinnung;
c) Liturgiefeiern;
d) Begegnungen und Exkursionen.

Artikel 3 Angebotsformen

1 Es sind verschiedene Angebotsformen möglich, zum Beispiel:

a) regelmässige Wochenangebote;
b) Unterrichtsblöcke;
c) Intensivtage;
d) Projektwochen.

---

1) RB 10.1111

2 Die verschiedenen Angebotsformen sollen in der Regel die Grössenordnung von je zwei Wochenlektionen für das Unter- und Obergymnasium erreichen.

Artikel 4 Ökumenische Ausrichtung

Die römisch-katholische Landeskirche arbeitet in ökumenischem Geist mit der evangelisch-reformierten Landeskirche zusammen.

Artikel 5 Versuchsphase

1 Die Angebote beginnen mit dem Schuljahr 2007/08.

2 Das Projekt dauert 5 Jahre.

3 Gegen Ende der Versuchsphase entscheidet der GLKR auf Antrag des KLKR über die Weiterführung.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Artikel 6 Dekan

1 Der Dekan ist der kirchliche Vorgesetzte der mit dem Unterricht beauftragten Person bzw. Personen der römisch-katholischen Landeskirche.

2 Er schlägt qualifizierte Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen mit kirchlicher Missio dem Kleinen Landeskirchenrat zur Wahl vor.

3 Die Rechte des Diözesanbischofs und des Generalvikars der Urschweiz bleiben vorbehalten.

Artikel 7 Kleiner Landeskirchenrat

1 Der Kleine Landeskirchenrat wählt die mit dem Unterricht beauftragte Person bzw. die beauftragten Personen.

2 Er nimmt die Anstellung vor und erstellt im Einvernehmen mit dem Dekan die Pflichtenhefte.

Artikel 8 Ökumenische Zusammenarbeit

1 Die ökumenische Zusammenarbeit wird zwischen dem Kleinen Landeskirchenrat der römisch-katholischen und dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche auf vertraglicher Basis geregelt.

Artikel 9 Unterrichtskommission

1 Die mit dem Unterricht beauftragte Person bzw. die beauftragten Personen bildet bzw. bilden zusammen mit dem Beauftragten oder der Beauftragten der evangelisch-reformierten Landeskirche und dem Dekan die Unterrichtskommission. Der Inhaber bzw. die Inhaberin des zuständigen Ressorts des

Kleinen Landeskirchenrates gehört von Amtes wegen zur Unterrichtskommission.

2 Die Unterrichtskommission wird vom Dekan oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Dekanatsvorstandes präsidiert.

3 Die Unterrichtskommission ist zuständig für:

a) die Erstellung des Jahresprogramms;
b) den Budgetentwurf zuhanden des Kleinen Landeskichenrates der römisch-katholischen bzw. des Kirchenrates der evangelisch-reformierten Landeskirche;
c) die Absprache und Zusammenarbeit mit der kantonalen Mittelschule Uri;
d) eine allfällige Zusammenarbeit mit Pfarreien und Kirchgemeinden;
e) die jährliche Berichterstattung an den Kleinen Landeskichenrat der römisch-katholischen bzw. den Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Artikel 10 Lehrpersonen

Die beauftragten Lehrpersonen sind verantwortlich für:

a) die Durchführung des Jahresprogrammes;
b) die kollegiale Zusammenarbeit in ökumenischem Geiste;
c) die laufenden Kontakte mit der Mittelschule Uri;
d) die Beziehungen zu den Eltern.

III. Finanzielles

Artikel 11 Besoldung

1 Die Besoldung der Lehrpersonen richtet sich nach den landeskirchlichen Richtlinien.

2 Der Kleine Landeskirchenrat kann Pauschalentlöhnungen aushandeln.

Artikel 12 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den ordentlichen Budgetweg.

IV. Subsidiäres Recht

Artikel 13 Subsidiäres Recht

Wo diese Verordnung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Anstellung und die Besoldung von Pastoralassistentin-

nen und Pastoralassistenten, Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Katechetinnen und Katecheten für ein Arbeitsverhältnis im Vollamt oder im Teilpensum vom 18. November 2005.

V. Inkrafttreten

Artikel 14 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. März 2007 in Kraft.

Altdorf, 22. November 2006

Röm.-Kath. Landeskirche Uri
Der Grosse Landeskirchenrat:

Paul Bennet, Präsident
Doris Infanger, Sekretärin

AZA 6460 Altdorf

Die neue

PIERRAG

Signalisation und Markierungen

041 289 63 10 pierrag.ch